1.

Anleitung

zum

Vollzuge der Gesetze und Verordnungen

über

Aufschlags-Defraudationen

in

Bayern.

Für Richter, Anwälte, Aufschläger, Müller und Aufschlagspflichtige.

Herausgegeben von dem königl. Aufschläger

Anton von Schab.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

München.

Joseph Anton Finsterlin.

1858.

Vorwort

zur ersten Auflage.

Durch das Gesetz vom 10. November 1848 wurde die Judikatur in allen Aufschlags-Defraudationen, welche bis dahin als ein Gegenstand der Administrativ-Justiz behandelt worden waren, den ordentlichen unmittelbaren Gerichten überwiesen, dagegen verblieb die Sorge für die Abwendung der dem Gefälle drohenden Gefährden denjenigen Behörden, welchen sie bis dahin oblag.

Hiedurch sind die Competenz-Verhältnisse genau abgegrenzt, und der Wirkungskreis der Gerichte auf eine rein richterliche Funktion beschränkt.

Dabei wird es jedoch dem, mit dem Betriebe der einschlägigen Gewerbe und mit dem Mechanismus der sehr komplizirten Gesetzgebung in Aufschlagssachen nicht vertrauten Richter oft sehr schwer fallen, sein Amt mit der gehörigen Umsicht und Sicherheit zu üben.

Für ihn ist es daher ein absolutes Bedürfniß, daß ihm kurze Aufschlüsse über die vorkommenden materiellen Fragen geboten, und außer den in den Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenz-Blättern, dann in den Sammlungen von Döllinger und Geret zerstreut enthaltenen Gesetzen

und Verordnungen auch noch jene nicht allgemein veröffentlichten Vorschriften an die Hand gegeben werden, welche bisher bei Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen als leitende Normen dienten, und auch künftig dem Richter als solche werden dienen müssen.

Ueberdieß kann auf die Nachhaltigkeit dieses so wichtigen Gefälles nur dann mit Sicherheit gerechnet werden, wenn nicht nur der Aufschlagspflichtige, sondern auch die Organe, welche vorzugsweise zur Abwendung jeder dem Gefälle drohenden Gefährde berufen sind, die Aufschläger, Müller, Malzbrecher u. s. w. von allen bestehenden Anordnungen die nöthige Kenntniß haben.

Diesem einfachen, oft gefühlten Bedürfnisse nach Möglichkeit abzuhelfen, ist die Aufgabe nachstehenden Werkchens, in welchem die allgemein bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen unter Hinweisung auf die Stellen, wo sie zu finden, jederzeit angezogen, und in einem Anhange auch jene Rescripte mitgetheilt sind, welche sich in keiner solchen Sammlung finden.

Ich übergebe dieses Werkchen dem Publikum in der sichern Hoffnung, daß es sowohl Aufschlagsbeamte als Richter und Aufschlagspflichtige willkommen heißen werden.

München, im Juli 1849.

Der Herausgeber.

Vorwort

zur zweiten Auflage.

Als ich die erste Auflage dieses Werkchens bearbeitete, hatte ich dabei hauptsächlich den Zweck, den Richtern und Anwälten, welche mit dem Betriebe der einschlägigen Gewerbe und mit dem Mechanismus der sehr komplizirten Gesetzgebung in Aufschlagssachen nicht vertraut waren, weil den Gerichten erst durch das Gesetz vom 10. November 1848 die Judikatur in Aufschlags-Defraudationen zugewiesen wurde, ein angemessenes Hilfsbuch zu verschaffen.

Dieses Werkchen hatte aber bald nach seinem Erscheinen sich der Ehre zu erfreuen, nicht nur allein in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung (Ergänzungsblatt Nr. 5. Juli 1849) als zeitgemäß und gemeinnützig empfohlen, sondern auch von mehreren Gerichtshöfen in den Erkenntnissen citirt zu werden.

Der baldige Absatz der nicht unbedeutenden ersten Auflage dürfte auch diese Anempfehlung rechtfertigen, und zu dem Schlusse führen, daß diese Schrift für Richter, Anwälte, Aufschlagspflichtige, und selbst Aufschläger ein Bedürfniß war und bleibt.

Ich will hier nur noch kurz bemerken, daß in dieser Auflage alle auf die Aufschlags-Defraudationen Bezug habende Rescripte und Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes, welche seit der ersten Auflage (1849) erschienen sind, hier citirt, oder diejenigen, welche noch nicht im Drucke herausgekommen, beigefügt sind.

Regensburg, den 8. Jänner 1858.

Der Herausgeber.

Inhalts-Anzeige.

Abkürzungen.

A.=M.	=	Aufschlagsmandat.
V.=O.	=	Verordnung.
M.=R.	=	Ministerialrescript.
R.=E.	=	Regierungs=Entschließung.
R.=B.	=	Regierungsblatt.
G.=B.	=	Gesetzblatt.
Döll. V.=S.	=	Döllingers Verordnungen=Sammlung.
Geret	=	Sammlung ungedruckter Verordnungen, Instruktionen und Normen.
Instr. f. O.=A.	=	Instruktion für die k. b. Oberaufschlagämter.
Instr. f. U.=A.	=	Instruktion für Unteraufschläger.
Erl. z. Instr. f. U.=A.	=	Erläuterungen zur Instruktion für Unteraufschläger.
Anh.	=	Anhang, welcher diesem Werkchen beigegeben ist.
O.=A.=E.	=	Oberappellationsgerichts=Erkenntnisse.
Seuff. Bl. f. R.=A.	=	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.

Bemerkung.

Wenn ein und dieselbe Verordnung oder ein und dasselbe Rescript in beiden Sammlungen von Döllinger und Geret sich findet, sind beide Sammlungen neben einander, die eine in Parenthese angeführt.

Abkürzungen.

A.-M. = Aufschlagsmandat.
V.-O. = Verordnung.
M.-R. = Ministerialrescript.
R.-E. = Regierungs-Entschließung.
R.-B. = Regierungsblatt.
G.-Bl. = Gesetzblatt.
Döll. V.-S. = Döllingers Verordnungen-Sammlung.
Geret = Sammlung ungedruckter Verordnungen, Instruktionen und Normen.
Instr. f. O.-A. = Instruktion für die k. b. Oberaufschlagsämter.
Instr. f. U.-A. = Instruktion für Unteraufschläger.
Erl. z. Instr. f. U.-A. = Erläuterungen zur Instruktion für Unteraufschläger.
Anh. = Anhang, welcher diesem Werkchen beigegeben ist.
O.-A.-G. = Oberappellationsgerichts-Erkenntnisse.
Seuff. Bl. f. R.-A. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.

Bemerkung.

Wenn ein und dieselbe Verordnung oder ein und dasselbe Rescript in beiden Sammlungen von Döllinger und Geret sich findet, sind beide Sammlungen neben einander, die eine in Parenthese angeführt.

Einleitung.

Vom Aufschlage.

Der Aufschlag ist eine Consumtions-Steuer, welche aber nicht direkt von den Consumenten, sondern von den Produzenten, Fabrikanten, Verkäufer &c., somit indirekt erhoben wird, und Letztere erhalten das Geleistete von den Consumenten dadurch wieder vergütet, daß der Aufschlag in den Verkaufspreis eingerechnet wird.

Der Aufschlag wird entweder vom Staate selbst zur Deckung verschiedener Staatsbedürfnisse oder mit Erlaubniß der Staatsregierung von einzelnen Communen zur Tilgung ihr Schulden, oder zu anderen Gemeindezwecken auf bestimmte Zeiten erhoben.

Die den Gemeinden bewilligten Aufschläge heißen Lokal-Aufschläge, im Gegensatze zu jenen, welche vom Staate erhoben werden, und die man Aerarial-Aufschläge nennt.

Seit dem Jahre 1543 bestunden in Bayern sogenannte Tranksteuern, welche durch die verschiedenen Zeitverhältnisse manche Veränderungen erlitten, bis im Jahre 1807 der Staat durch das Mandat vom 28. Juli (Regierungsblatt 1807 Seite 1273 ff.) die auf Bier, Branntwein, Essig und Hefe gelegte Staatsabgabe in eine einzige unter der Benennung „Malzaufschlag“ vereinigte.

Diese Benennung rührt daher, daß jene Abgabe, obgleich sie auf obengenannten Produkten haftet, nicht direkte von diesen, sondern von dem zur Bereitung derselben verbraucht werdenden Malze erhoben wird.

Außer diesem Aufschlage bezieht der Staat keinen mehr, dagegen ist, wie schon erwähnt, mehreren Communen die Erlaubniß zur Erhebung verschiedener Aufschläge, als da sind die für Malz, Bier, Mehl, Brod, Fleisch, Getreide &c. ertheilt, welche

sie selbst perzipiren, mit Ausnahme des Malzaufschlages, der durch die treffenden kgl. Aufschläger resp. die kgl. Oberaufschlagämter für Rechnung der betreffenden Gemeinden erhoben wird, und für welchen dieselben Verordnungen und Vorschriften gelten, wie sie für den Aerarialaufschlag eingeführt sind.

Die Untersuchung und Bestrafung in Aerarial- und Lokalmalzaufschlags-Uebertretungen stund bisher in erster Instanz den königl. Oberaufschlagämtern, in zweiter den königl. Kreisregierungen und in dritter dem königl. Staatsrathe zu, während bei den übrigen Lokalaufschlägen die einschlägige Polizeibehörde die erste Instanz bildete.

Durch das Gesetz vom 10. November 1848 wurde jedoch die Judikatur in allen Aufschlags-Defraudationen ohne Unterschied, ob der Staat oder eine Gemeinde den Aufschlag bezieht, den königl. Gerichten überwiesen.

Da nun der Malzaufschlag, welcher in den ältern sieben Kreisen des Königreiches ganz gleichförmig eingeführt ist, und erhoben wird, für den Staat die einzige derartige Abgabe bildet, und auch unter den den Gemeinden bewilligenden Aufschlägen der Malzaufschlag in erster Linie steht, so soll auch hier hauptsächlich nur von diesem gehandelt werden.

Um aber die über den Malzaufschlag bestehenden Vorschriften und Verordnungen richtig auffassen zu können, ist es vor Allem nothwendig, über die Bereitung des Malzes und die Erzeugung der hieraus gewonnenen Produkte das Wesentliche vorauszuschicken, und dieß wird die erste Abtheilung bilden, während die zweite Abtheilung die zur Sicherung des Gefälles gegebenen Vollzugsvorschriften enthalten soll, und sich hieran in einer dritten Abtheilung die gegen Verletzungen dieser Vorschriften gegebenen Strafbestimmungen, endlich in einer vierten Abtheilung die Bestimmungen über Untersuchung und Aburtheilung reihen werden.

Erste Abtheilung.

Vom Malze überhaupt.

Malz überhaupt heißt jede Getreide-Gattung, welche künstlich zum Keimen gebracht, und dann in der Luft, oder durch erzeugte Wärme gedörrt wird. Im ersten Falle, also nach vollbrachter Keimung, heißt ein solches Malz grünes Malz zum Unterschiede von dem durch Luft oder Wärme gedörrten Malze, welches gedörrtes oder Dörrmalz genannt wird. Hieraus folgt, daß zum Begriffe des Malzes nicht nothwendig ist, daß dasselbe gedörrt sei.

Man verwendet es hauptsächlich zur Erzeugung

1. des braunen und weißen Biers,
2. der künstlichen Hefe oder Germ,
3. des Branntweins und
4. des Essigs.

Die Hauptmomente, welche bei Erzeugung dieser vier Fabrikate vorkommen, sollen nunmehr etwas näher betrachtet werden.

I.

Von der Bereitung des braunen Bieres.

Die Kunst Bier zu erzeugen, zerfällt nach den Hauptmomenten in vier Theile, und zwar

a) in die Auswahl und Vorbereitung des Getreides zur Biererzeugung (das Mälzen und die hieher gehörigen weiteren Operationen),

b) in die Erzeugung einer zuckerhaltigen, gährungsfähigen Flüssigkeit aus dem Malze, Bierwürze genannt, (den eigentlichen Bräu- oder Meischprozeß),

c) in die Umwandlung der Bierwürze durch den Gährungsprozeß in das eigentliche Bier, und endlich

d) in die Aufbewahrung des Bieres, seine Pflege und Wartung.

Hier soll jedoch nur eine kurze Beschreibung der Bierfabrikation, so weit sie in das Malzaufschlagswesen eingreift, und die Kenntniß derselben zur Beurtheilung von Defraudationen ꝛc. nothwendig ist, gegeben werden, wornach der vierte Theil, die Aufbewahrung des Bieres ꝛc. hier ganz aus dem Spiele bleibt.

Ad a.

Auswahl des Getreides.

Die geeignetste Getreideart zur Erzeugung des Bieres, so wie der oben bezeichneten Produkte, ist die Gerste, wegen ihres reichhaltigen Stärkmehles und Klebers. Um jedoch dieses Stärkmehl und den Kleber aus der Gerste in größt möglichster Quantität herauszubringen, ist es nothwendig, daß die Gerste, oder jede andere Getreidesorte vorerst gemälzt werde; wobei nachstehende Manipulation beobachtet wird.

Ein zur Mälzung taugliches Getreide muß von gleichem Kern, ohne Spreu sein; es soll keinen Samen von anderen Getreide-Arten oder von Unkraut enthalten, von gleicher Reife sein, und durch keine Einwirkung seine Keimfähigkeit verloren haben.

Vom Einweichen der Gerste.

Da das Getreidekorn bei der ersten Vegetation, also beim Keimen am meisten Kleber und Stärkmehl entwickelt, so ist der erste Schritt zur Bereitung des Malzes, das Getreide auf künstlichem Wege zum Keimen zu bringen, was dadurch bewerkstelligt wird, daß man die Gerste einweicht. Man schüttet nemlich das zu malzende Getreide in Wasser von gewöhnlicher Temperatur, rührt es damit um, schöpft die obenauf schwimmenden tauben Körner ab, und läßt das Wasser sodann wieder ablaufen. Diese

Manipulation wird so oft wiederholt, bis das Getreide gehörig aufgequollen ist. Die Dauer des Einweichens hängt von mehreren Umständen ab. Frische Gerste weicht schneller, als alte ꝛc. — Die geringste Dauer ist 36 Stunden. Das Einquellen geschieht in einer Art Grand und heißt Weiche. —

Vom Wachsen oder Keimen.

Das auf diese Art angequollene Getreide kömmt, nachdem das Wasser beseitiget ist, auf die Wachstenne, wo das Keimen durch erfolgende Erwärmung hervorgebracht wird. Sind die Wurzelkeime zur gewünschten Länge gewachsen, so muß dem weiteren Wachsen durch Auseinanderschieben der Haufen Einhalt gethan werden, was man dadurch bewerkstelliget, daß dasselbe auf der sogenannten Schwelke dem freien Luftzuge ausgesetzt wird, was das weitere Keimen gänzlich unterbricht.

Vom Trocknen oder Dörren des Malzes.

Um jedoch das Fortkeimen vollständig zu unterbrechen, und das Getreide, (welches nunmehr grünes Malz heißt), zur längeren Aufbewahrung tauglich zu machen, ist es nothwendig, dasselbe vollkommen zu trocknen.

Dieses Trocknen des Malzes geschieht durch eigene Vorrichtungen mit Anwendung von künstlich erzeugter Wärme. Diese Vorrichtungen heißen Malzdörren.

Durch das Dörren des Malzes, (das sodann Dörrmalz genannt wird) werden die Wurzelkeime ganz abgetödtet, und es tritt eine Veränderung des mehligen Kornes ein.

Fehlerhaft gekeimtes und gedörrtes Malz ist zur Bereitung von Bier unbrauchbar, und heißt Stein- (Glas-) Malz, so wie auch gut gekeimtes Malz auf einer schlecht construirten Dörre oder durch Uebersehen Glasmalz werden kann.

Vom Abstoßen des Wurzelkeimes.

Nachdem das Malz auf diese Weise gedörrt ist, muß der abgestorbene Wurzelkeim entfernt werden, welches meist durch Durchlassen auf Putzmühlen oder durch Abreiben und Sieben bewerkstelliget wird.

Schrotten des trockenen Malzes.

Das auf diese Art zubereitete Malz heißt trockenes Malz und kann nun zur Mühle gebracht, und dort gebrochen werden.

Einsprengen. Da jedoch die gewöhnlichen Mahlmühlen die Hülse des trockenen Malzes, wegen zu großer Sprödigkeit zu sehr verkleinern würden, so wird dasselbe durch leichtes Befeuchten mit Wasser, welches man das Einsprengen nennt, wieder zähe gemacht, wodurch zugleich eine vorbereitende Auflösung zur Zuckerbildung gewonnen wird. Ist diese Operation gehörig vor sich gegangen, und hat das Malz die erforderliche Feuchtigkeit an sich gezogen, so muß es noch 2 Stunden abstehen, worauf es zur Mühle verbracht werden kann, um gebrochen zu werden. — Das auf diese Art gebrochene Malz kann nun zum Biersieden, Branntweinbrennen ꝛc. verwendet werden. —

Schrotten des eingesprengten Malzes.

Ad b. Von der Erzeugung der Bierwürze.

Das Verfahren, durch welches man aus dem gemälzten und gebrochenen Getreide eine gährungsfähige, zuckerhaltige Flüssigkeit, die Würze, bereitet, macht das eigentliche Brauen aus, dessen einzelne Vornahme man ein Gebräu oder eine Sud nennt. —

Vom Guße. Die Erzeugung der Würze geschieht durch Extraction und Behandlung des Getreideschrottes mit Wasser bei einer angemessenen Temperatur, was man Meischen nennt. Die Quantität des Wassers, der sogenannte Guß, muß in einem genauen Verhältnisse zum Malzquantum stehen.

Meischen. Der Zweck der Vornahme des Meischens ist die in dem Malze enthaltenen löslichen Bestandtheile im Wasser aufzulösen, und unter dieser Mitwirkung und einer angemessenen Erwärmung in Gummi und Zucker zu verwandeln.

Das zum Meischen bestimmte Wasser wird nicht gekocht, sondern gewöhnlich kalt in die Bräupfanne und den Meischbottich vertheilt, worauf das zu versiedende Malz in letzteren geschüttet, und sodann so durchgearbeitet wird, daß sich keine Knollen bilden. In diesem Zustande bleibt die Meische mehrere Stunden, während man das in der Bräupfanne befindliche Wasser zum Sieden bringt, und selbes sodann in den Meischbottich schöpft oder abläßt,

wobei das Malz (nun Meische genannt) fortwährend umgerührt (gemeischt) wird, bis die Pfanne ganz geleert ist. Hierauf wird ein Theil der dicken Meische in die Pfanne geschöpft, bis sie voll ist, und darin gekocht (Dickmeischkochen) jedoch anfänglich unter Umrühren, damit der Malzschrott nicht zu Boden fällt. —

Die so gekochte Dickmeische wird wieder in den Meischbottich zurückgeschöpft, und mit der in selbem zurückgebliebenen Meische gut durchgemischt, worauf diese obige Manipulation wiederholt wird.

Hienach ist auch der zweite Dickmeisch beendigt, und die ganze Masse bleibt ungefähr 1/2 Stunde ruhig stehen. —

Nach dieser Ruhe wird der Hahn oder Zapfen der Bottiche geöffnet, und von da so viele Flüssigkeit in den Grand gelassen, als die Pfanne faßt. — Diese Flüssigkeit heißt der Lautermeisch. Er wird sogleich in die Pfanne geschöpft, und zum Kochen gebracht, sodann aber wieder in die Meischbottiche gelassen, und nochmals durchgemeischt, worauf die ganze Substanz 1 Stunde ruhig stehen bleibt (dieses nennt man das Bier steht in Ruhe.)

Nachdem diese Meischmasse gehörige Zeit geruht, wird der Hahn behutsam geöffnet, die Bierwürze, welchen Namen die nun klare Flüssigkeit annimmt, in den Grand gelassen, und von da wieder in die neuerdings geheitzte Pfanne geschöpft (aufgehackt), während welcher Zeit der Hopfen zugesetzt wird.

Nachdem diese Würze circa eine Stunde gelinde gekocht, wird sie heiß auf die Kühle geschöpft, auf welcher sich der Hopfenseiher befindet, durch den die Würze laufen muß, um von den Hopfenrückständen befreit zu werden. *Vom Kühlen.*

Wenn die Würze von den Malzrückständen (Tröbern) getrennt, und von dem Meischbottiche gänzlich ausgelaufen ist, wird die auf den Tröbern befindliche teigartige Masse mit einer Schaufel abgehoben; diese Masse wird Oberteig, oder Teig genannt. —

Nach geschehener Abnehmung des Oberteiges werden die Tröbern in dem Meischbottich etwas umgestochen, und sodann so viel Wasser dazu gegossen, als Nachbier, Heinzel, Schöps *Nachbier.*

gemacht werden soll, wieder umgestochen, und einige Zeit stehen gelassen, worauf man diese Würze in den Grand, so lange sie rein erscheint, ablaufen läßt. —

Aufschwänzen. Sie wird mit einer verhältnißmäßigen Menge im Hopfenseiher befindlichen Hopfens gekocht, und sodann ebenfalls auf eine gesonderte Kühle gebracht, oder ohne Zusatz von Hopfen zu einer neuen Sud verwendet, was man Auf- oder Anschwänzen nennt. Dieselbe Manipulation tritt auch ein, wenn einem Bräuer ein Bier mißrathen ist, in welchem Falle anstatt des Wassers dieses genommen wird.

Glattwasser. Ist die Nachbierwürze bereits auch abgesondert, so wird nochmals Wasser über die Tröbern geschüttet, diese gut umgestochen, worauf man die Flüssigkeit (sogenanntes Glattwasser) wieder ablaufen läßt.

Dieses Glattwasser sowie der Teig wird zur Erzeugung von Branntwein benützt, die Tröbern dagegen zur Viehmast verwendet.

Das Abkühlen, technisch Aufkühlen genannt, geschieht theils mit Krücken, theils durch eigene Kühlmaschinen, und wird so lange hiemit fortgefahren, bis das Bier den erforderlichen Grad Kälte erreicht, worauf es sodann in die Gährbottiche gelassen wird. —

Der zurückbleibende Bodensatz heißt Kühlgeläger, und wird zum Branntweinbrennen benützt.

Ad c.

Vom Gähren. Nachdem die Fabrikation des Bieres soweit gediehen, muß dasselbe den Gährungsprozeß in den Gährbottichen durchmachen.

Die Gährungsart ist zweierlei, Unter- oder Obergähr, letztere Art kömmt nur selten vor, während die Erstere beinahe allgemein angewendet wird, und darin besteht, daß man in die nicht ganz gefüllten Gährbottiche den Ferment, oder sogenannten Zeug gibt, dieser Zeug befördert die Gährung, und ist nichts anderes als Bierhefe.

Die mit diesem Zeug versetzte Würze soll in den ersten zwölf Stunden, wie man sagt, ankommen, d. h. am Rande

der Oberfläche ein weißes Kränzchen machen, und nach und nach soll sich die ganze Oberfläche weiß überziehen. Nach weiterem Verlauf zeigt sich ein weißer gekräuselter Schaum, und man nennt dieses: das Bier macht Kräusen. Dieser Schaum steigt nach und nach immer höher, nimmt eine bräunliche Farbe an, und fällt endlich durch. — Kräusen des Bieres.

Sobald dieses Kräusen durchgefallen, heißt das Bier grünes Bier.

Dieses Bier kann, wenn es Winterbier ist, nunmehr in Schenk-Fässer abgefaßt werden (Grünfassen), hat jedoch sodann in diesen Fässern nochmals eine Nachgähre durchzumachen, ehe es trinkbar ist. —

Bleibt das Bier aber noch einige Zeit in den Gährbottichen, und wird erst dann, wenn es vollkommen ausgegohren hat, abgelassen, und in die Schenk- oder Lagerfässer abgefaßt, so ist dieses Bier Lauterbier, und kann sodann entweder als Winterbier verzapft, und abgegeben, oder in sogenannten Lagerfässern (Sommerbier) in den Kellern den Sommer über aufbewahrt werden.

Von der Verschiedenheit im Brauen des weißen von dem braunen Biere.

Der Hauptunterschied bei Erzeugung des weißen Bieres besteht eigentlich nur in der Gährungsart, weil hier häufig die obere Gähre angewendet wird, — sodann in weniger Hopfenzusatz, und endlich in Erzeugung einer größeren Quantität Bieres mit demselben Malzquantum.

Die obere Gähre unterscheidet sich von der unteren Gähre dadurch, daß man das Bier in den Gährbottichen nicht beläßt, bis es gegohren hat, sondern sogleich abfaßt, sobald es zu gähren beginnt, wo sodann der Gährungsprozeß erst in den kleinen Fässern fortgesetzt und beendiget wird, häufig Spundgähre genannt. —

II.
Von der Erzeugung der künstlichen Hefe oder Germ.

Da im Sommer nur weiße Biere gebraut werden, und diese nicht überall vorhanden sind, so haben sich eigene Germ-sieder etablirt, welche mit geschrottetem Malze eine künstliche Germ oder Hefe erzeugen. Diese Manipulation ist verschieden, und ich will beispielweise nur eine Art anführen. —

Man nimmt eine beliebige Quantität Malz, bereitet hievon eine Würze, und kocht in selber ein wenig Hopfen ab, sondert sodann diesen wieder ab, und versetzt die Flüssigkeit mit Ferment von Obergähr, läßt die Gährung eintreten, mischt hierauf so viel feines Waizenmehl darunter, bis die Masse die Consistenz der Hefe erreicht hat, und läßt sie sodann weiter gähren.

III.
Von dem aus Malz erzeugten Branntweine.

Der Branntwein wird theils aus Brauabfällen, theils aus Kartoffeln, theils aus Kartoffeln mit Malzzusatz, und endlich aus ungemälztem oder gemälztem Getreide, so wie aus Früchten erzeugt.

Hier soll jedoch nur von solchem Fabrikate die Rede sein, welches aus Malz erzeugt wird. —

Das Malz zur Produktion des Branntweines ist in der Regel ein im trockenem Zustande geschrottetes.

Dieses Malz wird entweder allein, oder mit Zusatz anderer oben angeführter Substanzen in eine Gährbottich gebracht, und unter Beimischung von heißem Wasser fleißig gemeischt. —

Nach einem mehrstündigen ruhigen Stehen wird in die Meische so viel kaltes Wasser geschüttet, bis sie gehörig verdünnt ist, worauf man sodann die nöthige Quantität Ferment (Zeug, gewöhnlich von untergährigem Bier) hinzusetzt, und nachdem man Alles untereinander gemengt hat, es der Gährung überläßt. —

Hat nun die Meische ausgegohren, so ist sie zur Destillation reif, und wird nach gehörigem Umrühren in den Brenn- oder sogenannten Läuterungskessel und den Meischwärmer gefüllt. Nach erfolgter Beheizung und stetem Umrühren, wird, sobald sie dem Siedpunkte nahe ist, der Hut aufgesetzt, und das Feuer gemäßiget.

Diese Manipulation, oder das erstmalige Ueberziehen der Flüssigkeit wird Läutern genannt, die Flüssigkeit selbst aber Läuterung oder Lutter.

Gewöhnlich läßt man den fünften Theil des in dem Kessel befindlichen Meisches übergehen. Auf diese Art wird mit dem Brennen fortgefahren. —

Der Rückstand, der nach überzogenen Lutter in dem Brennkessel zurückbleibt, heißt Brenntrank, und gehört zur Viehfütterung.

Da der Lutter noch mit Wasser oder fuseligen Theilen vermengt ist, so muß derselbe einer nochmaligen Destillation unterworfen werden, welche Manipulation nicht nur gleich nach dem Ueberziehen, sondern auch später vollzogen werden kann, und das Branntweinmachen, oder Weinen genannt wird. Man bewerkstelliget dieses, indem man den Branntweinkessel beinahe voll Lutter füllt, den Hut aufsetzt, eine Vorlage mit einem Trichter oder Wollenzeug (Filtrum) anbringt, und den Kessel unterfeuert, wobei es hauptsächlich auf die Handhabung des Feuers ankömmt, damit der Branntwein kalt aus der Röhre läuft; daher ist es auch höchst nothwendig, daß beständig kaltes Wasser durch eine Röhre auf den Boden des Kühlfasses läuft, während das warme Wasser, welches sich immer nach Oben erhebt, durch ein weiteres Rohr oben ablaufen muß. —

Der zuerst übergegangene Branntwein ist der stärkste, und wird sodann immer schwächer, bis endlich nur mehr Wasser kömmt, weßwegen das Ueberziehen eingestellt werden muß,

sobald die Flüssigkeit nach der angewendeten Branntweinwage zu geringhaltig wird. —

Mit Beendigung dieser Arbeit ist der Branntwein fertig, und wird sodann in Fässer verbracht; allein auch dieser, obgleich schon verkaufbar, ist noch nicht fuselfrei, weßwegen man bei der Destillation gewöhnlich etwas Kohlenpulver in den Brennkessel zusetzt, oder nach derselben in die Fässer gibt.

IV.
Erzeugung des Essigs aus Malz.

Wie der Branntwein, so kann auch der Essig aus Bräuabfällen, Nachbier, Getreide- und Früchten-Branntwein 2c. produzirt werden.

Malzessig wird erzeugt, wenn man aus einer beliebigen Quantität Malz (theils geschrottet theils ungeschrottet) eine Würze auf Art der Bierwürze bereitet (ohne das Malz mitkochen zu lassen), der Würze etwas Hopfen zusetzt, und sie nach gehöriger Abkühlung durch einen Zusatz von guter Hefe in Obergährung bringt.

Nachdem diese Flüssigkeit (Essig-Bier) gehörig vergohren hat, wird sie klar abgezogen, von Hefen gereiniget, hierauf erwärmt, und sodann mit gutem Essig versetzt, während der sich hiebei bildende Schaum abgeschöpft wird. —

Diese erwärmte Flüssigkeit wird sodann in Fässer (Mutterfässer gebracht), muß in denselben die gänzliche Vergährung durchmachen, und wird sodann als Essig abgelassen. —

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Vollzugs-Vorschriften.

Vorerinnerung.

Die dermalige Regulirung des Malzaufschlages beginnt mit den Allerhöchsten Verordnungen vom 24. September und 22. Oktober 1806 [1]), deren Bestimmungen jedoch in die Verordnung vom 28. Juli 1807, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge in Bayern betreffend [2]) aufgenommen wurden.

Diese letztere Verordnung vom 28. Juli 1807 wurde auch in den neuerworbenen Gebietstheilen des Königreichs eingeführt [3]), und bildet die Grundlage für alle Entscheidungen in Malz-Aufschlagssachen; doch folgten im Laufe der Zeit mehrere Erläuterungs-Verordnungen und eine große Zahl von Ministerial-Rescripten, so daß die Staatsregierung es schon im Jahre 1828 für nothwendig fand, die Bestimmungen über das Malzaufschlagswesen einer Revision zu unterziehen, und den Ständen des Reichs einen Gesetzentwurf vorzulegen [4]).

---

1) R.-B. 1806 S. 377 u. 404.

2) R.-B. 1807 S. 1273.

3) V.-O. v. 14. Sept. 1810 R.-B. S. 797.
21. Sept. 1810 R.-B. S. 817.
23. Dez. 1810 R.-B. S. 1452.
23. Dez. 1810 R.-B. S. 1459.
13. März 1818 Nr. X. G.-B. v. 1818. S. 32.

4) Landtags-Verh. v. 1828. Beil.-Bd. 5 Beil. XXV.

Dieser erhielt jedoch die Zustimmung der Stände nicht[5]), und durch das neueste Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betreffend[6]) wurden nur die Competenzverhältnisse in letzterer Beziehung geregelt, im übrigen aber an den bestehenden Verordnungen nichts geändert.

Diese enthalten nun nicht nur Bestimmungen über die Größe, Erhebungsart und Berechnungsweise des Aufschlages, sondern auch Vorschriften, durch welche einerseits jeder diesem Staatsgefälle drohenden Gefährde möglichst vorgebeugt werden soll, andererseits aber jede Verletzung derselben auch mit strengen Strafen belegt ist. Jene letztern Vorschriften sind es hauptsächlich, welche hier näher betrachtet werden sollen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Malzaufschlag ist von jedem Malze, es mag aus Weizen, Roggen, Gerste, Haber, oder aus was immer für einer Getreidsorte bestehen, zu entrichten, wenn dasselbe zur Bereitung von Bier (braunen oder weißen), Branntwein, Essig oder Germ (Hefen) verwendet wird[7]), und es macht hiebei keinen Unterschied, ob diese Erzeugnisse zum Hausbedarfe oder zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind[8]). Ebenso ist der Aufschlag zu entrichten, es mag das Malz ein eingesprengtes, trockenes oder sogenanntes grünes Malz sein, wie dieses durch Rescript des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Jänner 1852 angeordnet wurde.

Auch das zu chemischen Zwecken und Versuchen bestimmte

---

5) Landt.-Abschied v. 29. Dez. 1831 §. 63 G.-B. 1831 S. 110.

6) G.-B. S. 397 ff.

7) A.-M. v. 28. Juli 1807 §. II. R.-B. S. 1273.

8) A.-M. §. III.

Malz unterliegt der Bezahlung des Aufschlages [9]), und nicht minder das auf dem Felde ausgewachsene Getreid, wenn es als Malz zum Branntweinbrennen verwendet wird [10]).

Die Bereitung von Bier aus andern Materialien als gemälztem Getreide, sowie die Vermischung von gemälztem und ungemälztem Getreide ist strenge untersagt [11]).

§. 2.

Von dem Aufschlage befreit ist:

a. das blos geschrottete aber nicht gemälzte Getreide [12]) und

b. das anerkannt verdorbene, zur Erzeugung von Bier, Branntwein, Essig oder Germ nicht verwendbare Malz.

Will Letzteres als Viehfutter gebraucht werden, so darf es nur mit vorgängiger Bewilligung des betreffenden Oberaufschlagamtes im trockenen Zustande geschrottet werden [13]), und ist dann unter den Schrott eine Quantität Salz zu mengen.

§. 3.

Geschrottetes Malz, Bier und Branntwein, welche aus dem Auslande eingeführt werden, unterliegen gleichfalls dem Malzaufschlage. Durch den Zollvereinsvertrag vom 22. März 1833 [14]) sind jedoch für diese aus den zum Zollvereine gehörigen Staaten nach Bayern eingehende Produkte besondere Ausgleichungsabgaben festgesetzt, welche von den Zollbehörden erhoben werden, und Defraudationen dieser Abgaben sind nach §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 8. März 1834 [15])

---

9) V.-O. v. 15. Dez. 1809 Anh. Nr. 1.

10) M.-R. v. 10. Nov. 1830 Anh. Nr. 2.

11) Erl. z. Inst. f. U.-A. Nr. I. 1. Anh. Nr. 29.

12) V.-O. v. 2. Sept. 1808 Geret Bd. 1 S. 31.

13) M.-R. v. 15. Sept. 1829 Lit. E Anh. Nr. 3. — M.-R. v. 12. Nov. 1830 Geret Bd. 16 S. 97.

14) R.-B. 1833 S. 1272 u. 1276.

15) R.-B. v. 1834 S. 237.

nicht als Uebertretungen der Malzaufschlags-Gesetze, sondern als Verletzungen der Zollordnung erklärt, fallen daher dem §. 15 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1834 anheim[16]). Die in den Malzaufschlags-Verordnungen vom 28. Juli 1807 und 11. Februar 1811[17]) festgesetzten Abgaben sind nur von dem Malze ꝛc. zu entrichten, welches aus den nicht zu dem Zollverein gehörigen Staaten und in Gemäßheit der Verordnung vom 29. August 1828[18]) aus dem Königreiche Würtemberg eingeführt wird[19]). Auch hier wird der Aufschlag durch die betreffende Zollbehörde erhoben, und vierteljährlich an die Oberaufschlagämter abgeliefert. Dabei vorkommende Aufschlagsdefraudationen sind nach den Aufschlagsgesetzen zu beurtheilen, doch war auch schon früher, wenn eine Zolldefraudation concurrirte, die Aburtheilung des Gesammtreates den Gerichten zugewiesen[20]). Dagegen wird von dem in den diesseits des Rheins gelegenen Kreisen des Königreiches erzeugten und nach den Vereinsstaaten oder in das Ausland versendeten Bier der Malzaufschlag mit 40 kr. für den bayerischen Eimer rückvergütet[21]).

§. 4.

Der Aufschlag wird von dem zum Bruche in die Mühle gebrachten Malze, und zwar nach der Quantität, welche sich bei dem Messen daselbst ergiebt, entrichtet. Es sind daher in allen zum Malzbrechen bestimmten Mühlen hölzerne, mit eisernen

16) G.-B. v. 1834 S. 162.

17) R.-B. 1811 S. 273.

18) R.-B. 1828 S. 465. M.-R. v. 7., 18. u. 25. Sept. 1837. Geret Bd. 20. S. 91—94.

19) M.-R. v. 9. Okt. 1837. Döll. B.-S. B. 13 S. 1534—1537. (Geret Bd. 20 S. 96.)

20) M.-R. v. 1. Juli 1837. Döll. Bd. 13 S. 1537. (Geret 20 S. 97.)

21) V.-O. v. 30. Dez. 1841. R.-B. v. 1842 S. 127. M.-R. v. 9. April 1842 u. 11. Juni 1842. Geret Bd. 22 S. 81 u. 102.

Querstangen versehene, ordentlich abgeaichte Mäßereien und zwar ein Schäffel-, ein Metzen-, ein Vierling- und ein halbes Vierling-Maaß zu halten[22]. Die Unteraufschläger haben diese Mäßereien gehörig zu überwachen, und so oft es nothwendig erscheint, die Nachaichung derselben zu veranlassen[23].

§. 5.

Da das Malz im trocknen oder eingesprengten Zustande zum Brechen gebracht werden kann, und 6 Schäffel trocknen Malzes 7 Schäffel eingesprengten Malzes geben, so ist für den Schäffel eingesprengten Malzes 5 Gulden[24] und für den Schäffel trocknen Malzes 5 fl. 50 kr. als Aufschlag zu entrichten[25].

§. 6.

Der von den Brauern bezahlte Malzaufschlag wird bei Festsetzung der Biertaxe eingerechnet[26], so daß jene hiefür von den Consumenten entschädigt werden, damit jedoch die Brauer nicht durch zu hohe Gußführung diese ihnen bewilligte Entschädigung willkührlich erhöhen, ist bestimmt, daß aus einem bayerischen Schäffel trocknen Malzes sechs Eimer (den Eimer zu 64 Maaß gerechnet) Sommerbier und sieben Eimer Winterbier zur Verleitgabe kommen dürfen[27].

Die Untersuchung und Bestrafung wegen verfälschten oder zu geringhaltigen Bieres steht den Distrikts-Polizei-Behörden zu[28].

---

22) A.-M. §. II. Abs. 2. M.-R. v. 12. April 1832. Döll. V.-S. Bd. 13 S. 1528 u. 1529.

23) A.-M. §. XIII. Abs. 2.

24) V.-O. v. 11. Febr. 1811 §. 1. R.-B. S. 275.

25) M.-R. v. 15. Sept. 1829 Lit. F. Anh. Nr. 3.

26) A.-M. §. IV. V.-O. v. 25. April 1811 T. I. A. 9. R.-B. S. 620. V.-O. v. 18. Mai 1812. R.-B. S. 900.

27) V.-O. v. 25. April 1811 T. I. Art. 12, — V.-O. v. 19. Mai 1825 Nr. I. R.-B. S. 460.

28) V.-O. v. 25. April 1811 T. II. Art. 7—17. V.-O v. 19. Mai 1825 Nr. II. R.-B. S. 461.

§. 7.

Das Brauen und Ausschenken geringhaltigeren Biers, sogenannten Nachbiers, ist unter der Bedingung gestattet, daß der Verkauf nur von den Brauern und nur im Minutoverschleiße an die ärmere Klasse der Consumenten und nicht von den Wirthen geschieht, der Preis verhältnißmäßig tief unter der gewöhnlichen Biertaxe regulirt, und dagegen die Qualität des taxmäßigen Bieres desto strenger beaufsichtigt wird [29].

Dagegen ist der Verkauf des Germbiers verboten, da aus dem Germabfalle allein ein genießbares Bier nicht erzeugt werden kann, und die Bereitung eines solchen Getränkes mit Zusatz von Malz und Hopfen außer den Gewerbsbefugnissen der Germsieder liegt. Nur jene Germsiedereien, welche bereits neben der Germbereitung eine auf die gleichmäßige Erzeugung von Germbier lautende Concession erlangt haben, und ein der Gesundheit nicht nachtheiliges Produkt erzeugen, sind bei der bisherigen Ausübung zu belassen, dagegen sollen neue Concessionen zur Germbier-Erzeugung nicht gegeben werden [30].

§. 8.

Von dem zum Branntweinbrennen bestimmten Malze ist der Aufschlag gleichfalls in der oben angegebenen Größe zu entrichten [31], nur der früher auch von dem aus andern Ingredienzien erzeugten Branntweine, nach dem kubischen Kesselinhalte, eingeführte Aufschlag [32] ist aufgehoben [33]. Bei dem aus Biergeläger erzeugten Branntweine ist der Aufschlag schon

---

29) M.-R. v. 20. Februar 1832. Döll. V.-S. Bd. 13 S. 970. (Geret Bd. 17 S. 36.)

30) M.-R. v. 21. August 1832. Döll. V.-S. Bd. 13 S. 971. M.-R. v. 28. August 1832. Geret Bd. 17 S. 38.

31) V.-O. v. 11. Febr. 1811 §. 4. Abs. 2. R.-B. S. 274.

32) V.-O. v. 26. Jänner 1808. R.-B. I. S. 425.

33) V.-O. v. 11. Febr. 1811 §. 4. Lit. b. R.-B. S. 274.

von dem zum Biersieden bestimmten Malze entrichtet, und die Branntweinbrenner haben daher in diesem Falle den Bierbrauereien nur einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten[34].

B. Obliegenheiten der Aufschlags-Pflichtigen.

§. 9.

Aufschlagspflichtig sind alle jene, welche Malz zur Erzeugung von Bier, Branntwein, Essig und Hefe gebrauchen[1]; hierunter sind nicht nur jene verstanden, welche in ihren eignen Brauhäusern Bier erzeugen, sondern auch die zum Brauen in Privat- und Commun-Brauhäusern Berechtigten, und die Pächter von Brauereien und von andern dem Aufschlag unterworfenen Gewerben.

Ueber den Umfang der Gewerbsbefugnisse entscheiden die Bestimmungen über das Gewerbswesen, insbesondere die Concessions-Urkunde.

Bei Ertheilung einer Brau-Concession hat die Regierung, Kammer des Innern, mit der Kammer der Finanzen vorher zu communiziren[2].

Das Bierbrauen zum Selbstbedarf ist nur jenen Privaten gestattet, welche das Recht dazu durch spezielle Rechtstitel besitzen[3].

Selbst die Hof- und Staatsbrauereien sind dem Aufschlage bezüglich obiger Erzeugnisse unterworfen[4].

§. 10.

Jeder Aufschlagspflichtige, welcher auf eigner oder fremder Mühle Malz brechen will, muß vorher hiezu bei dem Unterauf-

34) A.-M. §. V. V.-O. v. 11. Febr. 1811 §. 4. Abs. 2. R.-B. S. 276.

1) A.-M. §. III.

2) M.-R. v. 28. April 1828. Geret Bd. 16 S. 4.

3) M.-R. v. 8. Aug. 1833. Döll. V.-S. Bd. 13 S. 1546.

4) A.-M. §. III. Abs. 2.

schläger des Bezirks einen Erlaubnißschein, Polette genannt, erholen[5]).

Um diese zu erhalten, hat der Aufschlagspflichtige in ein Poletten-Abverlangungsbuch[6]) (auch Malz-, Sud- oder Malzansag-Buch genannt), in welches alles Malz, auch jenes, welches zum Viehfutter verwendet werden will, aufzunehmen ist[7]), den Betrag des zu brechenden Malzes nach bayerischem Gemäß (unter Angabe der Getreideart), dessen Bestimmung (zu Bier, Branntwein, Essig oder Hefe), die Mühle, in welcher, und der Tag, an dem es gebrochen werden soll, einzuschreiben, — und das Buch dem Unteraufschläger zu überbringen oder zu übersenden[8]). Soll das Malz in trocknem Zustande gebrochen werden, so ist dieß ausdrücklich zu bemerken.

§. 11.

Auf den Grund der im Polettenabverlangungsbuche enthaltenen Angaben wird von dem Unteraufschläger die mit dem fortlaufenden Nummer versehene Polette, welche alle oben angegebenen Momente gleichfalls enthalten muß[9]), gefertigt, und der betreffende Eintrag im Polettenabverlangungsbuche zur Bestätigung contrasignirt. Mehr hat der Aufschläger nicht zu thun, und es ist ihm ausdrücklich untersagt, statt des Aufschlagspflichtigen Einträge in das Abverlangungsbuch zu machen[10]).

---

5) A.-M. §. VI. Nr. 1. (Auch die Hof- und Staatsbrauereien sind nicht ausgenommen.)

6) Formular s. Anh. Nr. 23. Erläut. z. Inst. f. U.-A. Nr. II. 1. Anh. Nr. 29.

7) M.-R. v. 15. Sept. 1829. Anh. Nr. 3 Lit. A.

8) M.-R. v. 15. Nov. 1824 ad IV. Geret Bd. 13 S. 1443 u. 1444. Erläut. z. Inst. f. U.-A. Nr. I. 2. Anh. Nr. 29.

9) A.-M. §. VI. M.-R. v. 20. August 1831. Geret Bd. 16. S. 170. — Formular-Anh. Nr. 22. Erläut. z. Inst. f. U.-A. Nr. 1. 3—5. Anh. Nr. 29.

10) M.-R. v. 15. Nov. 1824 ad IV. Geret Bd. 13 S. 1443. M.-R. v. 15. Sept. 1829 Lit. B. Anh. Nr. 3.

Zur Angabe, ob das Malz zum Winterbier oder Sommerbier, und an welchem Tage verwendet werde, kann der Aufschlagspflichtige nicht gezwungen werden; die Weigerung ist lediglich auf der Polette kurz vorzumerken [11].

§. 12.

Aufschlagspflichtige, welche Malz in einer außer dem Aufschlagsbezirke liegenden Mühle brechen lassen wollen, haben die Polette hiezu dennoch bei dem Aufschläger ihres Bezirks zu erholen; und wenn dieselben das Malz, in Ermanglung einer nähern Mühle oder wegen Wassermangels in einer Mühle des Auslandes wollen brechen lassen, so ist dieß bei Erholung der Polette ausdrücklich zu bemerken.

Im letztern Falle wird der Aufschlag von der betreffenden Zollbehörde erhoben, und von dieser dem einschlägigen Unteraufschläger übersendet [12].

§. 13.

Bräuern, welche weit vom Sitze des Aufschlägers entfernt sind, ist gestattet, mehrere auf verschiedene Tage lautende Poletten auf einmal abzuverlangen; der Aufschläger hat jedoch jede einzelne unter Couvert zu legen und zu versiegeln, und auf selbes den Tag zu schreiben, an welchem das Malz zur Mühle gebracht werden darf.

Das Eröffnen des Couverts steht nur dem Müller zu [13].

§. 14.

Um Gefährdungen vorzubeugen, darf das Malz

a. nur mit der Polette, nicht früher und nicht später [14],

---

11) M.=R. v. 10. Juli 1832. Döll. V.=S. Bd. 13 S. 1529. Vergl. mit M.=R. v. 20. Aug. 1831. Geret Bd. 16 S. 170.

12) A.=M. §. X.

13) M.=R. v. 15. Sept. 1829 Lit. C. Anh. 3. Instr. f. U.=A. Nr. 4 Anh. Nr. 28.

14) A.=M. §. VI. Nr. 2.

b. nur in der Menge, welche die Polette ausspricht [15]),

c. nur an dem Tage, auf welchen sie lautet,

d. nur in der darin bezeichneten Mühle,

e. nur bei Tag — nicht zur Nachtszeit [16]) — und

f. nur auf einmal, nicht in Abtheilungen und nach und nach dem Müller zum Brechen übergeben werden.

Ist das Malz eingesprengt, so muß es, ehe es zur Mühle kömmt, gehörig abgestanden, d. h. von Feuchtigkeit hinlänglich durchdrungen sein.

In gleicher Weise ist das gebrochene Malz nur bei Tag und auf einmal aus der Mühle abzuholen [17]).

§. 15.

Jeder Aufschlagspflichtige ist daher verbunden:

1) das Malz, ehe es in die Mühle abgeführt wird, in ordentlichen geaichten Mäßereien genau zu messen, und

2) wenn unvorhergesehene, unabwendbare Hindernisse die Einhaltung der in §. 14. unter lit. c, d und e aufgeführten Bestimmungen unmöglich machen, dieses dem Aufschläger sogleich anzuzeigen, damit Letzterer auf der Polette die nöthige Vormerkung machen, oder dagegen eine neue auf die andere Mühle oder den andern Tag lautende ausstellen kann [18]).

Ehe dieß geschehen, darf das Malz nicht zur Mühle gebracht werden.

Geht dem Aufschlagpflichtigen eine Polette verloren, so hat er dieß dem Aufschläger sogleich anzuzeigen, damit dieser nach vorheriger Constatirung des Falls ein Duplikat ausstelle.

---

15) M.=R. v. 9. August 1845 Anh. Nr. 14. (Von dem erlaubten Ueberschusse siehe unten §. 21.)

16) V.=O. v. 30. Dez. 1807. R.=B. 1808 Bd. I. S. 115. — M.=R. v. 2. Mai 1829 Anh. Nr. 4.

17) R.=E. v. 21. Okt. 1840 Anh. Nr. 5.

18) Erl. z. Inst. f. U.=A. Nr. 2, 3 u. 4 Anh. Nr. 29.

Eigenmächtige Aenderungen an der Polette sind den Aufschlagspflichtigen verboten.

§. 16.

Am Ende eines jeden Vierteljahres hat der Aufschlagspflichtige dem betreffenden Unteraufschläger eine Anzeige — Malzanzeige genannt — zu übergeben, in welcher enthalten sein muß, wie viel, an welchem Tage und in welcher Mühle er in dem verflossenen Vierteljahre trockenes oder eingesprengtes Malz hat brechen lassen[19]). Wurde Malz aus dem Auslande eingeführt, oder auf einer ausländischen Mühle gebrochen, so ist die Mautpolette beizulegen[20]).

Wurde kein Malz verbraucht, so ist eine Fehlanzeige einzusenden; doch ist in diesem Falle gestattet, daß die Aufschlagspflichtigen eines Ortes eine gemeinschaftliche Fehlanzeige erstatten[21]).

Die Malzanzeigen so wie die Fehlanzeigen sind, wenn der Aufschlagspflichtige oder Pächter das Gewerbe selbst betreibt, von diesem und einem Gehilfen zu unterzeichnen. Werden jedoch die aufschlagspflichtigen Gewerbe nicht durch den Eigenthümer oder Pächter selbst, sondern durch aufgestellte Beamte oder Verwalter und gebrödete Diener betrieben, so sind diese Anzeigen von dem Beamten und Braumeister oder bestellten Branntweinbrenner zu unterschreiben[22]).

Diese Anzeigen durch die Unteraufschläger fertigen zu lassen, ist untersagt[23]).

---

19) A.-M. §. VI. Nr. 4. M.-R. v. 15. Nov. 1824. Geret Bd. 13 S. 1443. Formular-Anh. Nr. 24.

20) A.-M. §. X.

21) M.-R. v. 9. Juni 1832. Geret Bd. 17 S. 38. Erl. z. Inst. f. U.-A. Nr. II. 2. Anh. Nr. 29.

22) A.-M. §. VI. Nr. 5.

23) M.-R. v. 15. Nov. 1824 ad IV. Geret Bd. 13 S. 1443.

§. 17.

Jeder Bräuer, welcher mißrathenes, in Säure übergegangenes und zum tarifmäßigen Verschleiße nicht geeignetes Bier an- oder überschwenken zu müssen glaubt, hat vorerst dem Unteraufschläger seines Distrikts mit Angabe der Quantität Anzeige zu machen[24]). Branntweinbrenner, welche sogenanntes Steinmalz oder Malzmehl, nämlich dasjenige Malz, welches bei dem Reinigen der Mehlsärge zwischen dem Steine sich findet, oder als Mehlklumpen in dem Mühlbeutel sich sammelt, verwenden wollen, haben hievon unter Vorlage eines Musters dem Unteraufschläger Anzeige zu machen[25]).

C. Obliegenheiten der Müller und Malzbrecher.

§. 18.

Wie bereits bemerkt, bildet der Nachmessungsbefund auf der Mühle die Grundlage für den zu entrichtenden Aufschlag, und es hängt daher sehr viel davon ab, daß die Müller und Malzbrecher, welche diese Messung vorzunehmen haben, ihren Obliegenheiten genau nachkommen.

Es haben daher die königl. Bezirks- und Landgerichte alle Müller ihres Bezirkes ohne Ausnahme, es mag auf ihren Mühlen Malz gebrochen werden oder nicht, und ebenso jene Knechte, welche zum Malzbrechen verwendet werden sollen, nach vorgängiger Belehrung über ihre Obliegenheiten in eidliche Pflicht zu nehmen, und die Protokolle hierüber den einschlägigen Oberaufschlagämtern mitzutheilen[1]).

Diese Handlung ist zu erneuern, wenn mit dem Mühl-

---

24) M.-R. v. 8. Januar 1830. Döll. V.-S. Bd. 13 S. 947. (Geret Bd. 16 S. 96.)

25) M.-R. v. 22. Juli 1829 Anh. Nr. 6.

1) A.-M. §. VII. — V.-O. v. 30. Aug. 1811. R.-B. S. 1129. M.-R. v. 20. Juni 1822. Döll. V.-S. Bd. 13 S. 1530.

Inhaber oder Malzbrecher eine Veränderung vorgeht, oder eine bereits geschehene Verpflichtung nicht nachgewiesen werden kann.

Besitzer eigner Mahlmühlen sind daher gehalten, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen bestellten Arbeitern sogleich dem betreffenden Gerichte anzuzeigen [2]).

§. 19.

Die Müller sind zu ihrer Erleichterung ermächtigt, und für den Fall ihrer Verhinderung oder Abwesenheit verbunden, einen ihrer großjährigen Söhne oder einen Knecht von gutem Leumunde als ihren Stellvertreter für das Malzbrechen verpflichten zu lassen [3]).

Müllers-Wittwen, welche das Gewerbe forttreiben, sind gehalten, einen Werkführer, Gehülfen oder volljährigen Sohn, oder einen andern verlässigen Mann für das Malzbrechgeschäft verpflichten zu lassen [4]).

§. 20.

Die Müller und ihre Stellvertreter sind verpflichtet:

1) von Niemanden Malz zum Brechen zu übernehmen, wenn

a. ihnen mit demselben nicht zugleich eine von dem Unteraufschläger vorschriftsmäßig ausgestellte Polette übergeben wird [5]), oder

b. die Polette nicht auf ihre Mühle oder

c. nicht auf den Tag, an dem sie ihnen zugestellt wird, lautet *) oder

d. das Malz bei der Nachtszeit, oder

---

2) A.-M. §. VIII.

3) V.-O. v. 30. Dez. 1807. R.-B. 1808 Bd. I. S. 115. V.-O. v. 27. Januar 1809. R.-B. S. 175.

4) Ebendaselbst.

5) A.-M. §. VII. M. 1.

*) Erl. z. Inst. f. U.-A. N. III. 3. Anh. N. 29.

e. das in der Polette bezeichnete Malzquantum nur theilweise in die Mühle gebracht wird;

2) das zum Brechen übernommene Malz

a. in ordentlichen abgeaichten, hölzernen Mäßereien durch Abstreichen vom Laufe*)

b. ohne Stoß ungehäuft[6]),

c. ohne Unterbrechung a), und

d. das eingesprengte Malz erst, wenn es gehörig abgestanden, d. i. zwei Stunden nach der Einsprengung[7]), genau zu messen, wobei auch das während des Messens verstreute Malz zu sammeln, und mit in die Berechnung zu ziehen[8]) und der Betrag von zwei oder drei Sechzehntel durch einen Bruch zu $1/2$ oder $3/4$ bei den Vierlingen anzuzeigen, von der Anrechnung eines geringeren Betrages als zwei Sechzehntel oder einem halben Vierlinge aber Umgang zu nehmen ist;*)

3) den Messungsbefund sogleich, und ehe das Malz zum Bruche kömmt, ohne Rassur mit Worten in die Polette und in das von ihnen zu führende Brechregister einzutragen, und die Polette durch eigenhändige Unterschrift zu attestiren[9]);

4) von keinem Unberechtigten Malz brechen zu lassen[10]);

5) kein Malz bei der Nachtzeit zu brechen[11]);

---

*) Erl. z. Inst. f. U.=A. N. III. 2. Anh. 29.

6) A.=M. §. VII. n. 2.

7) V.=O. v. 30. Dez. 1807. R.=B. 1808 B. I. S. 115. — V.=V. v. 27. Januar 1809. R.=B. S. 175.
a. Erl. z. Inst. f. U.=A. N. III. 5. Anh. N. 29.

8) M.=R. v. 22. Juli 1829 Anh. N. 6.*) M.=R. v. 3. April 1830 Anh. N. 7.

9) M.=R. v. 2. Sept. 1846 Anh. Nr. 8.

10) V.=O. v. 30. Dez. 1807. R.=B. 1808 Bd. I. S. 115. V.=O. v. 27. Januar 1809. R.=B. S. 175.

11) V.=O. v. 30. Dez. 1807. R.=B. 1808 Bd. I. S. 115. M.=R. v. 2. Mai 1829 Anh. N. 4. M.=R. v. 21. Okt. 1840 Anh. N. 5.

6) das bereits angenommene Malz vor oder nach dem Brechen nicht theilweise zu verabfolgen, und aus der Mühle bringen zu lassen; b)

7) nicht zu dulden, daß gebrochenes Malz über Nacht auf der Mühle stehen bleibe[12]);

8) die auf der Mühle befindlichen Poletten wohl zu verwahren, und wenigstens alle vierzehn Tage dem betreffenden Unteraufschläger unmittelbar einzuhändigen[13]);

9) überhaupt weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Gefährde mitzuwirken[14]), vielmehr

10) dem Unteraufschläger sogleich Anzeige zu machen, wenn
   a. Malz ohne Polette,
   b. verdorbenes zum Viehfutter bestimmtes Malz ohne Erlaubnißschein,
   c. Malz mit einer auf einen anderen Tag oder
   d. auf eine andere Mühle lautende Polette, oder
   e. bei Nacht in die Mühle gebracht wird; ebenso wenn
   f. beim Messen ein das in der Polette angegebene Malzquantum übersteigender strafbarer Mehrbetrag sich zeigt, c)

in welchen Fällen der Müller oder sein Stellvertreter das Malz vor dem Eintreffen des Unteraufschlägers nicht zum Bruche bringen darf, und dafür zu sorgen hat, daß überhaupt an dem Malze nichts geändert, und von demselben nichts entfernt werde.

§. 21.

In die Polette ist von dem Müller, oder seinem Stellvertreter der Messungsbefund genau und zwar noch ehe das

---

12) Ebendaselbst (Anh. Nr. 4 u. 5.)

13) A.=M. §. VI. Nr. 3.

14) A.=M. §. VII. Nr. 3.

b) Erl. z. Instr. f. U.=A. N. III. 5. Anh. N. 29.

c) Ebendaselbst N. III. 4.

Malz zum Brechen kommt, einzutragen und zu attestiren, dieser mag das nach Angabe des Aufschlagspflichtigen in die Polette eingesetzte Quantum erreichen oder übersteigen, denn auch von dem Mehrbetrag, er sei klein oder groß, muß der Aufschlag entrichtet werden.

Nur rücksichtlich der Strafbarkeit eines solchen Uebermaaßes ist wegen des nicht immer gleichmäßigen Anschwellens des Malzes nach dem Einsprengen bestimmt, daß, wenn sich beim Messen des eingesprengten Malzes auf der Mühle gegen den bei der Erholung der Polette angezeigten Betrag ein Ueberschuß ergiebt, welcher einen halben Metzen per Schäffel nicht übersteigt, dieser Ueberschuß als ein zufälliger straffrei passiren soll[15]).

Diese Bestimmung findet begreiflich auf das trockene — nicht eingesprengte — Malz keine Anwendung; es ist daher bei diesem jedes Uebermaaß; bei dem eingesprengten Malze aber nur jenes anzuzeigen, welches einen halben Metzen oder zwei Vierlinge per Schäffel übersteigt[16]).

Hiebei versteht es sich jedoch von selbst, daß in dem einen, wie dem anderen Falle das unpassirliche Uebermaaß wenigstens einen halben Vierling betragen muß, da eine geringere Quantität an sich schon nicht in Anrechnung kommen soll α), und auch die Müller keine Mäßereien besitzen, um ein geringeres Uebermaaß bestimmen zu können β). Eine Quantität, welche zu unbedeutend ist, um bei Berechnung des Aufschlags in Ansatz gebracht zu werden, ist aufschlagsfrei, und daher nicht geeignet, eine Aufschlagsdefraudation zu begründen.

---

15) M.=R. v. 17. Jänner 1829 Anh. N. 9.

16) M.=R. v. 12. Dez. 1840 Anh. N. 10. M.=R. v. 24. Dez. 1845 Anh. N. 11. M.=R. v. 15. Sept. 1829 Lit. F. Anh. Nr. 3.

α) M.=R. v. 3. April 1830 Anh. Nr. 7.

β) Siehe oben §. 4.

§. 22.

Die Müller sind ferner verbunden über alles übernommene und gemessene Malz eine Aufzeichnung, Brechregister genannt, zu führen, in welches die Poletten eingetragen werden, und zwar deren Nummer und Datum, die Namen der Malz-Eigenthümer, die in den Poletten bemerkten Malzquantitäten, die Tage, an welchen sie gemessen, und gebrochen worden; das Ergebniß der Messung in der Mühle, so daß der Müller auf den Grund des Brechregisters das Duplikat einer verlorenen, oder zu Grunde gegangenen Polette zu attestiren im Stande ist.

In dem Register ist für jeden Aufschlagspflichtigen, dessen Malz in die Mühle zum Brechen kömmt, so viel Raum zu lassen, als nöthig ist, die ihm während eines ganzen Jahres auszustellenden Poletten chronologisch einzutragen [17]).

§. 23.

Den Müllern ist der Verbrauch desjenigen Malzes, welches sich nach dem Messen bei dem Aufschütten verstreut, oder beim Reinigen der Mehlsärge zwischen den Steinen findet, oder als Mehlklumpen im Mehlbeutel sammelt, zu ökonomischen Zwecken, sowie die Veräußerung desselben unverwehrt, dagegen ist ihnen der Verkauf in größern Quantitäten, der förmliche Handel hiemit, untersagt [18]).

Wollen die Müller, welche Malz brechen, selbst Branntweinbrennen, so müssen sie hiezu eine förmliche Concession haben [19]).

---

17) M.-R. v. 15. Nov. 1824 ad V. Geret Bd. 13 S. 1444. Formular-Anh. Nr. 26. M.-R. v. 27. Okt. 1824. Geret Bd. 13 S. 1442.

18) M.-R. v. 22. Juli 1829 Anh. Nr. 6. M.-R. v. 15. Sept. 1829 Nr. 12.

19) M.-R. v. 14. Dez. 1841. Int.-Bl. v. Oberbayern S. 1435.

D. Partikularmalzmühlen.

§. 24.

Die Aufschlagspflichtigen dürfen in der Regel keine eignen sogenannten Partikularmalzmühlen besitzen, nur diejenigen, welche zur Zeit der Einführung des Malzaufschlages bestanden, damals den einschlägigen Gerichten angezeigt, und von diesen in die Kataster eingetragen wurden, dürfen bis auf weitere Verfügung fortbestehen, neue dagegen nur mit allerhöchster Bewilligung errichtet werden [1]). Bei Besitzveränderungen auch schon bestehender und bewilligter Partikularmühlen, muß um die persönliche Bewilligung resp. Concession jedesmal nachgesucht werden.

In diesen Mühlen darf ohne specielle Erlaubniß kein anderes, als das dem Eigenthümer gehörige Malz gebrochen werden [2]).

Die Besitzer von Partikularmalzmühlen müssen eigene Malzbrecher halten, und deren Aufstellung sowie jede Veränderung in deren Person sogleich dem Gerichte anzeigen, damit diese Malzbrecher, welche dieselben Obliegenheiten, wie die Müller haben, gehörig verpflichtet werden [3]).

§. 25.

Da jede Mahlmühle leicht zum Malzbrechen eingerichtet werden kann, ist auch der gleichzeitige Besitz einer Mahlmühle neben einem aufschlagspflichtigen Gewerbe in der Regel nicht gestattet, nur jene Aufschlagspflichtige, welche ihre Mahlmühlen schon zur Zeit der Einführung des Malzaufschlages besaßen, und die Berechtigung, ihr Malz darauf zu brechen, erweislicher

---

1) A.-M. §. IX. M.-R. v. 24. Febr. 1829. Döll. B. 13 S. 1532.

2) M.-R. v. 5. Nov. 1837. Döll. Bd. 13 S. 1532. M.-R. v. 12. Nov. 1831. Geret Bd. 16 S. 162. M.-R. vom 15. Mai 1841. Geret Bd. 22 S. 18.

3) A.-M. §. VIII.

Maßen erworben haben, dürfen diese Berechtigung, jedoch nur unter den für die Besitzer von Partikularmalzmühlen vorgeschriebenen Bedingungen, auch ferner ausüben. Der neue Erwerb einer Mahlmühle von Seite eines Aufschlagspflichtigen kann nur mit allerhöchster Erlaubniß geschehen, und auch dann darf er nicht sein eignes, sondern nur das Malz anderer Aufschlagspflichtigen brechen.

§. 26.

Die zum Brechen des trockenen Malzes bestimmten Cylindermühlen dürfen nur mit allerhöchster Erlaubniß errichtet werden, und sind der Gossen-Sperre unterworfen.

§. 27.

Auch die Handschrott- und Hausmühlen dürfen nur mit allerhöchster Genehmigung von Aufschlagspflichtigen angeschafft und gebraucht werden[4]), hievon sind nur die Kaffee-, Cichorgien- und Gewürzmühlen der Fabrikanten und Gewerbsleute ausgenommen a), in so ferne sie keine das Malzbrechen leicht zulassende Vorrichtung haben, weil sie sonst ebenfalls unter aufschlagamtliche Controlle zu stellen sind.

Ferner wurde bestimmt, daß zwar den Mühlärzten, Mechanikern, Maschinenschlossern ꝛc. erlaubt sei, Handschrottmühlen anzufertigen, daß dieselben jedoch verbunden seien, von jedem einzelnen Verkaufe einer solchen Maschine dem betreffenden Unteraufschläger Anzeige zu erstatten d).

Was die Handschrottmühlen der Landwirthe betrifft, so wurde durch Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Juni 1855 angeordnet, daß durch ein öffentliches

---

[4]) M.-R. v. 24. Febr. 1829. Döll. Bd. 13 S. 1532.

a) M.-R. v. 23. Sept. 1845. Geret Bd. 23 S. 149.

d) M.-R. v. 18. April. 1851. Döll. Bd. 27 S. 660.

Ausschreiben im Kreisamtsblatte von dem unbefugten Besitze von Handschrottmühlen, welche in einer das Aufschlagärar gefährdenden Weise auch zum Malzbrechen geeignet sind, wiederholt gewarnt, und auf die deßfalls gesetzlichen Bestimmungen geeignet hingewiesen werde.

E. Obliegenheiten der Unteraufschläger.

§. 28.

Jeder der sieben Kreise diesseits des Rheins ist in eine Zahl von Aufschlagsbezirken getheilt, denen ein Aufschlagseinnehmer, Unteraufschläger vorsteht, und nur in jenen Bezirken, welche wegen ihrer Ausdehnung oder des bedeutenden Betriebs der aufschlagspflichtigen Gewerbe einer verstärkten Aufsicht bedürfen, sind dem Aufschläger ein oder mehrere Malzaufseher beigegeben.

Die Aufschläger, welche dem Oberaufschlagsamte des Kreises unmittelbar untergeordnet sind, haben nicht nur die Erhebung der Aufschlagsgefälle, sondern auch darüber zu wachen, daß die Aufschlagspflichtigen, Müller und Malzbrecher ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen. Ihre Dienstesverrichtungen, zu deren genauen Erfüllung sie eidlich verpflichtet werden, sind nicht nur durch das Aufschlagsmandat vom 28. Juli 1807 und die spätern Verordnungen, sondern auch durch eigne Instruktionen geregelt[5]; für den vorliegenden Zweck genügt es jedoch nur jene Bestimmungen auszuheben, welche bei Aburtheilung von Malzaufschlagsdefraudationen zur Sprache kommen können.

§. 29.

Die Aufschläger haben auf den Grund des ihnen zu behändigenden Polettenabverlangungsbuches die Poletten mit der erforderlichen Genauigkeit und mit Vermeidung aller Correk-

---

5) S. Anh. Nr. 28. u. 29.

turen und Rasuren auszustellen, die Anzahl der Schäffel und Metzen nicht mit Ziffer sondern mit Worten auszudrücken[6]), und sich dabei lediglich der ihnen vom Oberamte mitgetheilten Formularien zu bedienen[7]).

Daher ist eine unrichtig ausgestellte Polette zu cassiren, und dafür eine neue zu fertigen[8]).

Was die Polette zu enthalten hat, ist bereits oben §. 10. und 11. vorgekommen.

Bei Erholung eines Erlaubnißscheines zum Schrotten eines als Viehfutter zu verwendenden Malzes sind die vorgeschriebenen Formalitäten einzuhalten[9]), und bei Verwendung von Steinmalz oder Malzmehl für Branntweinbrennereien die angeordneten Sicherheitsmaßregeln zu beobachten[10]).

Bei dem Verlust einer Polette ist mit dem Aufschlagspflichtigen ein Protokoll aufzunehmen, und unter derselben Nummer, welche die verlorene trug, eine neue auszustellen, welche ausdrücklich als Duplikat zu bezeichnen ist. In dem Manuale ist dieser Nummer beizusetzen: „Duplikat" †).

Den Unteraufschlägern, welche durch Krankheit oder durch dienstliche Verrichtungen oder wegen Abwesenheit verhindert sind, die Malzpoletten vollständig auszustellen, kann gestattet werden, in solchen Fällen die von ihnen vorbereiteten Malz-Poletten hinsichtlich des Datums und des Malzbetrages auf den Grund der Sudanzeigbücher auch durch ihre hiezu befähigten Angehörigen, oder durch andere vertraute und befähigte Individuen vervollständigen, und ausstellen zu lassen, die Unteraufschläger haben jedoch die sie in solchen Fällen vertretenden

---

6) Inst. f. U.-A. Nr. 3 Anh. Nr. 28.
7) M.-R. v. 20. Aug. 1831. Geret Bd. 16 S. 170.
8) Erl. z. Inst. f. U.-A. Nr. I. 6. Anh. Nr. 29.
9) M.-R. v. 15. Sept. 1829 Anh. Nr. 3 Lit. E.
10) M.-R. v. 22. Juli 1829 Anh. Nr. 6.
†) Inst. f. U.-A. Nr. 11 Anh. Nr. 28.

Individuen dem Oberaufschlagamte ein- für allemal, oder in einzelnen Verhinderungsfällen, namhaft zu machen †).

§. 30.

Die Unteraufschläger haben für jeden Aufschlagspflichtigen ein eignes Register oder Manuale zu führen, in welches bei Abverlangung der Polette und noch vor deren Verabfolgung Jahr, Monat und Tag der Polettenausstellung, die fortlaufende Nummer der Polette, der Name des Aufschlagspflichtigen und das in der Polette angegebene Malzquantum einzutragen ist. Ebenso muß nach Rückempfang der Polette aus der Mühle, die Zeit des Rückempfangs, die Nummer der Polette, die Mühle, in der das Malz gebrochen wurde, und der Betrag desselben nach der Attestation des Müllers [11]) eingesetzt werden.

Für die Branntweinbrenner eines Ortes wird ein gemeinschaftliches Manuale geführt, ebenso für die Essigsieder und für die Germsieder.

Geht eine Polette durch den Müller oder Malzbrecher verloren, so ist dieselbe nach geschehener Anzeige des Verlustes als rückempfangen in dem Manual vorzutragen, nur ist unter die Nummer derselben zu setzen: verloren [12]).

§. 31.

Bemerken die Aufschläger zwischen den ausgegebenen und zurückgestellten Poletten eine Ungleichheit, so haben sie da, wo es gebricht, sogleich das Geeignete zu erinnern, und im Falle der säumige oder fehlende Theil auf ihr Ermahnen nicht auf

---

†) M.-R. v. 17. Aug. 1843. Geret Bd. 22 S. 197.

11) A.-M. §. XI. M.-R. v. 21. August 1819 u. 4. Juli 1820. Geret Bd. 10 S. 910. Formular-Anh. Nr. 26. Inst. f. U.-A. Nr. 8 — 10 Anh. Nr. 28. Erl. z. Inst. Nr. 1, 8 — 10 Anh. Nr. 29.

12) Inst. f. U.-A. Nr. 11 Anh. Nr. 28.

der Stelle Genüge thut, solches ohne Verzug der competenten Obrigkeit anzuzeigen[13]).

§. 32.

Die Aufschläger sind ferner angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß nirgends mehr Malz, als die von ihnen ausgestellte Polette ausweiset (abgesehen von dem erlaubten Uebermaaße), oder gar Malz ohne Polette gebrochen wird. Dieselben sind daher befugt und beauftragt, in allen Mühlen, wem sie gehören, und welcher Art sie sind, wann und so oft sie wollen, nachzusehen[14]), selbst zur Nachtzeit, wobei sie die Assistenz der Gendarmerie ansprechen können[15]).

Bei diesen Visitationen ist auch ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob die erfoderlichen Gemäße in der Mühle vorhanden sind, ob die vorhandenen die gehörige Beschaffenheit haben, ob das Malz gehörig und von verpflichteten Personen gemessen und gebrochen, das Brechregister ordentlich geführt, die Poletten rechtzeitig attestirt, dieselben alle 14 Tage eingeliefert werden[16]), u. s. w.

§. 33.

Um sich zu überzeugen, daß das Malz richtig gemessen wurde, können die Aufschläger das bei ihren Visitationen in der Mühle getroffene Malz in ihrer Gegenwart nachmessen lassen, sie haben dann den Befund mit der Polette zu vergleichen, und ihn auf derselben zu bemerken[17]); doch dürfen sie weder bei der Nachmessung, noch wenn sie zufällig zur ersten Messung in die Mühle kommen, den Müllern im Messen behülflich seyn.

---

13) A.=M. §. XII.

14) A.=M. XIII. Inst. f. U.=A. Nr. 13 Anh. Nr. 28. M.=R. v. 15. April 1824. Geret Bd. 13 S. 1438.

15) M.=R. v. 12 Dez. 1827. Geret Bd. 15 S. 6.

16) Inst. f. U.=A. Nr. 7 u. 13 Anh Nr. 28.

17) Erl z. Instr. f. U.=A. Nr. III. 6 u. 10 Anh. Nr. 29.

Auch haben die Unteraufschläger darüber zu wachen, daß das Malz nicht früher, als bis es gehörig abgestanden ist, gemessen wird[18]).

§. 34.

Finden die Aufschläger in den Mühlen Malz ohne Polette, oder übersteigt das Malzquantum den in der Polette bemerkten Betrag (abgesehen von dem beim eingesprengten Malze gestatteten Ueberschusse), finden sie trocknes Malz, während die Polette auf eingesprengtes lautet, oder Malz mit einer auf einen andern Tag oder auf eine andere Mühle lautenden Polette, so haben sie darüber ein vom Müller, sämmtlichen übrigen in der Mühle anwesenden oder nöthigenfalls von beigerufenen unbetheiligten Zeugen zu unterschreibendes Constatirungsprotokoll aufzunehmen, und sofort Anzeige zu erstatten.

Finden die Aufschläger auf der Mühle unattestirte Poletten, obgleich das Malz schon gebrochen, oder im Bruche begriffen ist, oder werden ihnen unattestirte Poletten von bereits abgeführtem Malze behändigt, so haben sie diese Poletten mit geeigneter Anzeige vorzulegen[19]).

§. 35.

Die Aufschläger haben ferner von dem Umfange des Betriebs der einzelnen Brauereien, von dem kubischen Inhalte der Maischbottige, Braukessel, Kühlschiffe, Gährkufen und Fässer und dem Biervorrathe in den Schenkkellern sich zu überzeugen[0]), um zu bemessen, ob der Malzverbrauch mit den Angaben bei Abholung der Poletten im Verhältnisse steht.

Bei Entdeckung einer Gefährde des Aufschlags ist sogleich dem competenten Gerichte, bei einer vermutheten zu hohen

---

18) Erl. z. Inst. f U.-A. Nr. III. 1. Anh. 29

19) Ebendaselbst Nr. III. 7.

0) M.-R. v. 19. Febr. 1835. Geret Bd. 19 S. 12.

Gußführung aber der einschlägigen Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

In gleicher Weise haben die Aufschläger die Ueberwachung der Branntweinbrennereien [20]).

§. 36.

Endlich haben die Aufschläger sorgfältig zu wachen, daß die Bestimmungen über die Partikularmalzmühlen eingehalten, keine Handschrott- oder Hausmühlen eingerichtet, und kein aufschlagspflichtiges Gewerbe von einem Unberechtigten betrieben werde. —

Auch haben sie darauf zu sehen, daß nicht Malz unter der Deklaration von Mehl- und Speisegetreid auf benachbarte ausländische Mühlen verführt, dort gebrochen, und angeblich als Mehl wieder eingeführt, oder auch ausländisches Malz unter der nämlichen falschen Deklaration eingeführt, und im Innern zum Verbrauche abgesetzt wird †).

§. 37.

Das ärarialische Gefälle wird aber vor jeder Gefährde erst dann wirklich geschützt seyn, wenn die Behörden und Gerichte die Aufschläger bei ihren Dienstesverrichtungen schleunig und kräftig unterstützen, und sie vor jeder Unbild hiebei schützen, wozu dieselben speziell angewiesen sind.

Auch haben die Gerichte bei jedem Konkurse, welcher gegen einen Bierbrauer, Branntweinbrenner oder zum Malzbrechen berechtigten Müller formell erkannt wird, von den angesetzten Ediktstagen dem Oberaufschlagamte so zeitig Kenntniß zu geben,

---

20) V.-O. v. 19. Mai 1825 II. R.-B. S. 459. M.-R. v. 31. Okt, dann 19. Dez. 1821 u. 17. Februar 1833. Döll. B. 13 S. 961 — 964. Geret Bd. 11 S. 1017 u. 1018. Inst. f. U.-A. Nr. 1 u 21. Anh. Nr. 28.

†) M.-R. v. 8. Nov. 1821. Geret Bd. 11 S. 1018.

daß dasselbe zur Wahrung des landesherrlichen Interesses die geeigneten Vorkehrungen treffen kann†).

F. Visitationsreisen.

§. 38.

Die Oberaufschlagsbeamten haben alljährlich in einzelnen Theilen ihres Amtsbezirkes Dienstesreisen zu unternehmen, um sich Kenntniß von den untergeordneten Unteraufschlägern und ihrer Geschäftsführung, sowie vom Betriebe der verschiedenen Brauereien und Malzbrechmühlen zu verschaffen. Entdecken sie hiebei Defraudationen, so haben sie jetzt, wo ihnen die Judikatur hierüber nicht mehr zusteht, sogleich dem einschlägigen Gerichte die geeignete schriftliche Anzeige zu machen[21]).

---

21) M.=R. v. 30. Sept. 1829. Geret Bd. 16 S. 172.
†) M.=R. v. 14. Sept. 1824. Geret Bd. 13 S. 1442.

Dritte Abtheilung.

Straf-Bestimmungen.

Vorerinnerung.

§. 39.

Das Aufschlagsmandat hat für das Vergehen der Malzaufschlagsdefraudation keine allgemeine Begriffsbestimmung gegeben, sondern unter Vorausschickung des Satzes, daß die Vorenthaltung und Veruntreuung des Aufschlages nichts Geringeres, als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder sei, festgesetzt, in welchen Fällen die Aufschlagspflichtigen, die Beamten und Verwalter der aufschlagspflichtigen Gewerbe, die Bräumeister, die Bräu- und Branntweinbrennerei-Gehilfen, die Müller und Malzbrecher, dann endlich die Aufschlagsbeamten und Aufschläger als Defraudanten bestraft werden sollen. —

Liegt auch in manchen dieser Handlungen keine wirkliche Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlags, sondern nur die Möglichkeit einer Gefährdung, so muß doch jede der im Gesetze speciell aufgeführten Handlungen als das vollendete Vergehen der Unterschlagung betrachtet werden, und können bei der Eigenthümlichkeit der Uebertretung die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Unterschlagung oder Betrug, über rechtswidrige Absicht und Fahrlässigkeit nicht in analoge Anwendung

kommen, vielmehr kommt es hiebei auf die Absicht, welche der Handelnde hatte, gar nicht an. —

Es sind nunmehr die einzelnen Strafbestimmungen näher in's Auge zu fassen.

1. Defraudationen der Aufschlagspflichtigen.

§. 40.

Diejenigen Bräuhaus-Inhaber oder Branntweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie

a. auf fremden oder eigenen Malzmühlen ohne Erholung der Polette Malz gebrochen; oder

b. außer dem zufälligen Ueberschusse mehr Malz, als die erholte Polette ausweiset, brechen lassen;

c. die vorgehenden Veränderungen mit den gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt;

d. heimliche Malzmühlen gehalten, oder

e. ausländisches Malz eingeschwärzt, und

f. in Folge dieser Gefährden falsche Quartals-Anzeigen übergeben haben,

sollen in jedem dieser Fälle, nebst Ersatz des Aufschlagentganges, das erstemal mit 100 Reichsthalern, das zweitemal mit 200 Reichsthalern, das drittemal mit 300 Reichsthalern nebst öffentlicher Bekanntmachung, und das viertemal mit Amovirung ihrer Person von der Bräuerei oder Branntweinbrennerei dergestalt bestraft werden, daß sie in Zeit von sechs Monaten ihre Bräuerei oder Branntweinbrennerei Jemand anderen verkaufen, oder in Fällen, wenn diese aus anderen Ursachen unveräußerlich wäre, an die betreffenden nächsten Successoren abtreten müssen[1]).

---

[1]) A.-M. §. XIX.

§. 41.

Ad a. Die Defraudation ist vollendet, sobald das Malz ohne vorgängige Erholung der treffenden Polette in die fremde oder eigene Mühle gebracht ist, daß es dort auch wirklich gebrochen wurde, ist nicht erforderlich. — Das Strafbare der Handlung liegt darin, daß der Aufschlagspflichtige durch die rechtzeitige Erholung der Polette dem Aufschlags-Personale die Controlle unmöglich macht. Eben deßhalb ist es auch nicht gestattet, für ein bereits auf der Mühle befindliches Malz die Poletten nachträglich zu erholen. —

In den Fällen, wenn die mit dem Malze übergebene Polette auf einen anderen Tag, oder auf eine andere Mühle lautet, daher die Polette eine unzuständige ist, oder, wenn das Malz ohne die erholte Polette in die Mühle gekommen, hat nur eine außerordentliche Strafe einzutreten, von welchen Strafen weiter unter das Nöthige vorkommen wird.

§. 42.

Ad b. Am häufigsten werden Defraudationen dadurch begangen, daß das auf die Mühle gebrachte Malz bei dem Messen daselbst mehr ausweiset, als in der mit übergebenen Polette bemerkt ist. Die Defraudation ist, ohne daß es dabei auf die Absicht des Defraudanten ankömmt, vollendet, sobald ein Malz mit unpassirlichem Ueberschusse auf die Mühle gebracht ist[2]). Dieser darf, wie bereits bemerkt, bei dem eingesprengten Malze, einen halben Metzen per Schäffel nicht übersteigen[3]), und nach diesem Maßstabe ist auch bei den geringeren Malzquantitäten der straffreie Ueberschuß, der immer den zwölften Theil der Malzangabe beträgt, zu berechnen. Zur

---

2) M.-R. v. 28. April 1829. Döll. V.-S. Bd. 13 S. 1544. (Geret Bd. 16 S. 98) und M.-R. v. 25. Mai 1836 ibid. S. 1546.

3) V.-O. v. 17. Januar 1829 Anh. Nr. 9.

Erleichterung ist im Anhange eine Tabelle beigefügt, in welche für die verschiedenen Malzquantitäten von einem Metzen bis zu zwei Schäffeln der straffreie Ueberschuß berechnet, und zugleich angegeben ist, wie viel das Malz mit Einrechnung desselben auf der Mühle im Vergleiche zur Polettenangabe mehr messen darf, ohne daß dadurch eine Defraudation begangen wird [4]). Jeder weitere auch noch so unbeträchtliche Mehrbetrag zieht die volle Strafe nach sich [5]).

Dieß will jedoch nur so viel sagen, daß, wenn einmal ein unpassirlicher Ueberschuß constatirt ist, es auf die Größe desselben nicht weiter ankommt, um die ordentliche Strafe zu verhängen.

Constatirt aber wird der strafbare Ueberschuß durch eine Vergleichung des in der Polette angegebenen Quantums mit dem dort attestirten Messungsbefunde, und da das kleinste auf den Mühlen eingeführte Maaß ein halber Vierling ist, kleinere Quantitäten auch gar nicht in Berechnung kommen sollen, so ergibt sich von selbst, daß das constatirbare Minimum eines strafbaren Ueberschusses einen halben Vierling beträgt, das Malzquantum an sich mag groß oder klein sein. —

So oft daher der attestirte Messungsbefund das in der Polette angegebene Quantum, bei dem eingesprengten Malze jedoch mit Einrechnung des gesetzlich erlaubten Ueberschusses, um einen halben Vierling übersteigt, liegt eine vollendete Defraudation vor.

Da von einer geringeren Quantität (außer durch Calcul) bei der Berechnung des Aufschlags Umgang genommen wird, kann auch in der Nichtanzeige dieser Quantität keine Vorenthaltung des Aufschlages liegen.

---

[4]) vide Anh. Nr. 27.

[5]) M.-R. v. 12. März 1829 Anh. Nr. 13. M.-R. v. 7. Febr. und 28. April 1829. Döll. Bd. II. S. 253 und 254. (Geret Bd. 16 S. 98.)

Bei dem trockenen Malze ist kein Ueberschuß gestattet, und es liegt daher eine Defraudation vor, so oft der Messungsbefund auf der Mühle das in der Polette angegebene Quantum im Mindesten übersteigt [6]).

Ebenso macht sich derjenige einer Defraudation schuldig, welcher, nachdem er eine Quantität eingesprengten Malzes polettiren ließ, dieselbe Quantität im trockenen Zustand zur Mühle bringt, da diese, wenn das Malz in denjenigen Zustand gekommen ist, in welchem es nur gebrochen werden darf, nach der Natur der Sache einen größeren Betrag ergeben muß. Ein Aufschlagspflichtiger, welcher z. B. eine Polette auf 3 Metzen eingesprengten Malzes gelöst hat, und 3 Metzen trockenes Malz in die Mühle bringt, handelt offenbar dem Mandate zuwider, weil das eingesprengte Malz angeschwollen, nach 2 Stunden mehr mißt, während das trockene Malz von selber Quantität unverändert bleibt, und daher auch einen höhern Aufschlag zu entrichten hat [7]).

Es ist gleichgiltig, ob der Aufschlagspflichtige das Malz selbst zur Mühle brachte, oder ob dieß durch seine Angehörigen oder Dienstboten geschah, da er für deren Handlungen unbedingt haftet, selbst wenn er in der kritischen Zeit vom Hause abwesend war, oder gegen seine Befehle gehandelt wurde [8]).

§. 43.

Ad c. Bierbrauer und Branntweinbrenner, welche eigene Malzmühlen haben, müssen nach Art. VIII. des Aufschlagsmandats jede Veränderung mit den zum Malzbrechen bestimmten Arbeitern dem Land- oder Bezirksgerichte sogleich anzeigen. — Wer diese Anzeige unterläßt, d. i. nicht macht, ehe der

---

6) M.-R. v. 12. Dez. 1840 und 24. Dez. 1845 Anh. Nr. 10 und 11. M.-R. v. 15. Sept. 1829 Lit. F. Anh. Nr. 2.

7) M.-R. v. 26. Mai 1845. Geret Bd. 23 S. 128 u. 129.

8) Erl. z. Inst. f. U.-A. Nr. II. 6. Anh. Nr. 29.

neue Arbeiter zum Malzbrechen verwendet wird, ist als Defraudant zu bestrafen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine wirkliche Unterschlagung des Aufschlages erwiesen ist, oder nicht.

§. 44.

Ad d. Durch das Halten heimlicher Malzmühlen wird der Aufschlag äußerst gefährdet, und es ist hierunter nicht bloß das heimliche Halten eigener Malzmühlen, sondern auch der unbefugte Gebrauch anderer Mühlen, was immer für einer Art, zum Malzbrechen verstanden[9]). So oft eine heimliche Malzmühle, von was immer einer Art entdeckt wird, soll nach §. XXI. Absatz 3 d. A.-M. gegen den Eigenthümer mit 300 Reichsthaler Geldstrafe, Abbrechen der Mühle und öffentliche Anzeige seines Namens verfahren werden. In §. XIX. l. c. ist, wie die Fassung dieses §. deutlich zeigt, von dem Halten heimlicher Malzmühlen nur in Verbindung mit der Lit. F. erwähnten Uebergabe falscher Quartalsanzeigen die Sprache.

§. 45.

Ad e. Das Einschwärzen des Malzes aus den zum Zollverein gehörigen Staaten erscheint nicht als eine Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes, sondern als eine Defraudation der durch Art. 7 und 11 des Zollvereinsvertrages vom 22. März 1833[10]) festgesetzten Ausgleichungs-Abgaben, und fällt daher als eine Verletzung der Zoll-Ordnung[11]) dem §. 15. des Zollgesetzes vom 1. Juli 1834 anheim[12]). Nur bei Einschwärzung von Malz aus den nicht zum Zollverein gehörigen Staaten, und aus Würtemberg in Gemäßheit der Verordnung

---

9) Erl. z. Inst. f. U.-A. Nr. III. 14. Anh. Nr. 29.

10) R.-B. v. 1833 S. 1272 u. 1276.

11) V.-O. v. 8. März 1834. R.-B. S. 237.

12) G.-B. v. 1834 S. 162. M.-R. v. 9. Oktober 1837. Döll. V.-S. Bd. 13 S. 1534—1537. (Geret Bd. 30 S. 96).

vom 29. August 1828[13]) haben die in dem Aufschlagsmandate bestimmten Strafen einzutreten, wenn wie hier, neben der durch das Einschwärzen begangenen Zolldefraudation und in Folge derselben eine falsche Quartalsanzeige übergeben wurde.

§. 46.

Ad f. Jeder Aufschlagspflichtige hat, wie bereits vorgekommen, am Schlusse eines jeden Vierteljahres eine Anzeige zu übergeben[14]), in welcher alles Malz enthalten sein muß, welches derselbe im verflossenen Vierteljahre hat brechen lassen. Hat nun der Aufschlagspflichtige dennoch mehr Malz, als in der Quartalsanzeige aufgeführt ist, durch Brechen auf heimlichen Malzmühlen, oder durch Einschwärzen aus dem Auslande sich zu verschaffen gewußt, so ist seine Quartalsanzeige eine falsche, und er wird deßhalb als Defraudant bestraft.

Dasselbe tritt ein, wenn der Aufschlagspflichtige die Uebergabe der Quartalsanzeige in der vorgeschriebenen Form ungeachtet der gegen ihn angewendeten Executionsmittel hartnäckig verweigert[15]). Es ist hier wohl zu berücksichtigen, daß jede Uebertretung von a—f für sich ein eigenes Reat bildet; denn das Wort und ist nicht copulativ, sondern alternativ zu nehmen.

§. 47.

Obige Strafbestimmungen finden auf alle Aufschlagspflichtige ohne Ausnahme auch auf jene, welche nur zu ihrem häuslichen Bedarf brauen, Anwendung[16]).

Die Strafe steigert sich nach der Zahl der vorausgegangenen Uebertretungen, und wenn hiezu auch nicht eine Gleich=

---

13) R.=B. v. 1828 S. 465. M.=R. v. 7., 18. u. 25. Sept. 1837. Geret Bd. 20 S. 91—94.

14) Vergl. §. 16.

15) Anh. Nr. 15 aus der Instr. f. O.=A. A.

16) M.=R. v. 14. April 1833. Döll. V.=S. Bd. 13 S. 1545.

förmigkeit der zu bestrafenden Handlung mit der vorausgegangenen erfordert wird, so ist doch zur Anwendung der höheren Strafe nothwendig, daß der Straffällige schon vorher wegen einer der im Gesetze §. XIX. bezeichneten Fällen eine Strafe erlitten hat. Treffen mehrere noch unbestrafte Uebertretungen einer Person zusammen, so sind sie nach den Grundsätzen über Zusammenfluß in Strafsachen nur als eine Handlung anzusehen, und zu würdigen[17]).

Die Lehre des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 über den Rückfall findet hier keine Anwendung, da nach dem Einführungspatente z. St. G. B. und den Anmerkungen hiezu die früheren Strafmandate rücksichtlich aller im allgemeinen Strafgesetzbuche nicht behandelten Gegenstände ausdrücklich in Kraft bleiben.

§. 48.

Sind es bloße Pächter, welche sich der im §. 40 aufgeführten Vergehen schuldig machen, so sollen sie nebst Ersatz des Aufschlagsentganges, das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweite Mal mit 200 Reichsthalern, und öffentlicher Bekanntmachung, und das dritte Mal mit 300 Reichsthalern, dann gänzlicher Kassirung ihres Pachtes bestraft werden, wobei sie überdieß gehalten sein sollen, den Eigenthümer im dritten Falle, des ihm zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entschädigen, auch sollen sie zu einem anderen Bräuhauspachte für immer unfähig sein[18]).

Das Oberaufschlagamt, in dessen Bezirk ein Bräuhaus-Pächter zur Strafe gezogen wird, hat die übrigen Oberaufschlagämter davon in Kenntniß zu setzen, damit diese geeignete Vormerkung machen, und bei einer neuerlichen Uebertretung

---

17) Allerh. R. v. 8. Juni 1827. Döll. V.=S. Bd. 13 S. 1541.

18) A.=M. §. XIX.

eines solchen Individuums nunmehr das einschlägige Gericht von der früheren Bestrafung benachrichtigen können[19]).

2. Defraudationen der Beamten, Verwalter und Gehülfen bei den aufschlagspflichtigen Gewerben.

§. 49.

Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienstherrschaften wissentlich falsche Quartalsanzeigen unterschreiben, oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften die im §. XIX. sub lit. a, b, c, d und e des A.-M. bezeichneten Gefährden spielen, sollen nebst Ersatz des Aufschlagsentganges das erste Mal mit 100 Reichsthalern, das zweite Mal mit 200 Reichsthalern und das dritte Mal mit 300 Reichsthalern nebst Cassation bestraft werden[20]).

Auch die Beamten der Hofbräuhäuser unterliegen, wenn sie eine der im §. XIX. bezeichneten Gefährden spielen, den hier (XX.) festgesetzten Strafen[21]). Hiebei versteht es sich jedoch von selbst, daß nunmehr eine sofortige Cassation des Beamten nicht eintreten kann, vielmehr die Bestimmungen der Beil. IX. zur Verf.-Urkunde zu beobachten sind.

§. 50.

Bräumeister und sonstige Gehilfen in Bräuereien und anderen aufschlagspflichtigen Gewerben, welche sich die im vorigen §. bezeichneten Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das erste Mal mit 10 Reichsthalern, das zweite Mal mit 20 Reichsthalern und das dritte Mal mit 30 Reichsthalern nebst Entfernung von dem Bräuhause oder der Brannt-

---

19) M.-R. v. 20. August 1824. Döll. V.-S. Bd. 13 S. 1539. (Geret Bd. 13. S. 1439).

20) A.-M. §. XX. Abs. 1.

21) A.-M. §. XXII. Abs. 4.

weinbrennerei bestraft, auch bei keinem anderen aufschlagspflichtigen Gewerbe mehr in Dienst oder Arbeit angestellt werden, weßhalb im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat[22]). Diese Strafe bezieht sich aber lediglich auf die in diesem §. genannten Individuen, und schließt daher Untersuchung und Strafe gegen den Malzeigenthümer nicht aus.

3. Defraudationen der Müller und Malzbrecher.

§. 51.

Berechtigte Müller, welche

a) für wen immer ohne empfangene Malzpolette Malz zum Brechen übernehmen oder abfolgen lassen; oder

b) über den zufälligen und in der Polette sogleich anzumerkenden Ueberschuß mehr Malz zum Brechen übernehmen, brechen und abfolgen lassen, als die Polette anzeigt, sollen das erste Mal mit 20 Reichsthalern, das zweite Mal mit 40 Reichsthalern und das dritte Mal mit 60 Reichsthalern nebst Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden[23]).

Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle ist die bezeichnete Uebertretung erst dann vollendet, wenn der Müller Malz ohne Polette oder eine größere Quantität, als die Polette nach dem von ihm darin attestirten Messungsbefunde ausweiset, zum Brechen übernommen, und an den Eigenthümer verabfolgt hat. Es muß daher das Uebernehmen, und das Verabfolgen unpolettirten Malzes erwiesen sein, und als solches erscheint auch jenes, welches der Müller über den von ihm in der Polette attestirten Messungsbefund angenommen hat[24]).

---

22) A.=M. §. XX. Abs. 2.

23) A.=M. §. XXI.

24) M.=R. v. 25. Juni 1845 Anh. Nr. 16.

Eine gleiche Gefährde des Aufschlages ist gegeben, wenn der Müller Malz, ohne es zu messen, und den Messungsbefund in die Polette einzutragen, bricht und verabfolgt[25]).

§. 52.

Nachträglich wurde noch verordnet:

a) daß, wenn die Abmessung nicht von dem Müller selbst, oder seinen verpflichteten Knechten geschieht, eine Strafe von 10 Reichsthalern eintreten, und diese nach der ersten Correction im ferneren Betretungsfalle verdoppelt werden soll; dann

b) daß, wenn das Malz schnell nach dem Einsprengen, und ohne daß solches wenigstens zwei Stunden lang abgestanden ist, gemessen wird, von jedem Schäffel der Aufschlagsbetrag eines Metzens, welcher nach der inzwischen eingetretenen Erhöhung jetzt 50 kr. beträgt, als Ersatz erlegt werden soll[26]).

§. 53.

Werden die im §. 51 aufgeführten Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bei eigenen Malzmühlen der Bierbräuer oder Branntweinbrenner oder in Malzfabriken angestellt sind, oder gebraucht werden, so unterliegen sie für ihre Person einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern; gegen den Eigenthümer der Mühle aber wird sogleich im ersten Falle mit Abbrechung der Mühle verfahren[27]).

Der Abbruch der Part. Malzmühle erfolgt auch dann, wenn Pächter aufschlagspflichtiger Gewerbe, bei denen sich solche Mühlen befinden, darauf defraudiren, sogleich im ersten

---

25) M.=R. v. 2. Sept. 1845 Anh. Nr. 8.

26) V.=O. v. 27. Januar 1809. R.=B. S. 175 vergl. mit V.=O. 30. Dez. 1807. R.=B. v. 1808 Bd. I. S. 115. — V.=O. v. 11. Febr. 1811 §. 1. R.=B. S. 274.

27) A.=M. §. XXI. Abs. 2.

Falle, und es ist ausdrücklich untersagt, solche Mühlen bloß während der Pachtdauer zu versiegeln, und nach Abzug des Pächters dem Eigenthümer wieder frei zu geben. — Diesem ist wegen des Verlustes der Regreß gegen den Pächter vorbehalten[28].

Die Müller und Malzbrecher haften für die Handlungen ihrer Angehörigen und Dienstleute[29].

§. 54.

Die im §. XXI. d. A.-M. für Aufschlagsbeamte und Aufschläger angedrohten Strafen können in Folge des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener in Bayern Beilage IX. zur Verf.-Urkunde nicht mehr zur Anwendung kommen; disziplinäre Einschreitungen bleiben den einschlägigen Administrativ-Behörden vorbehalten, und wirkliche Unterschlagungen oder Veruntreuungen bereits eingebrachter Aufschlagsgefälle sind nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche zu beurtheilen.

Ausserordentliche Strafen.

§. 55.

Die in dem A.-M. angedrohten und in den vorhergehenden §§. aufgezählten Strafen heißen ordentliche Strafen; da jedoch die Sicherung des Staatsgefälles erheischt, daß auch die Uebertretungen sonstiger Vollzugsvorschriften oder Handlungen, aus welchen leicht eine Gefährde des Aufschlages entstehen kann, nicht ungeahndet bleiben, wurde den Richtern über Aufschlags-Defraudationen durch Entschließungen der ehemaligen Steuer- und Domänen-Sektion des Staatsministeriums der Finanzen, vom 22. Juni und 20. Dezember 1809[30]) die Befugniß eingeräumt, in besonderen Fällen, wo aus Mangel

---

28) M.-R. v. 15. Sept. 1829 Lit. G. Anh. Nr. 3.

29) Erl. z. Instr. f. U.-A. Nr. III. 12. Anh. Nr. 29.

30) Anh. Nr. 17.

des Beweises oder anderer Umstände die festgesetzte ordentliche Strafe nicht eintreten kann, auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, in so ferne noch immer ein mehr oder minderer Verdacht von Unterschleifen obwaltet.

Diese Befugniß wurde auch sowohl vom königl. Staats-Rathe, als später von der Staatsraths-Commission anerkannt, und in vielen Fällen zur Anwendung gebracht[31]).

Als allgemeine Regel für die Erkennung auf außerordentliche oder arbiträre Strafen gilt, daß eine Uebertretung der zum Schutze des Staatsgefälles gegebenen Vorschriften vorliegen muß, welche in dem Gesetze mit einer ordentlichen Strafe nicht bedroht ist, oder daß es zur Erkennung der Letztern an dem nöthigen Beweise in objektiver oder subjektiver Beziehung gebricht.

Eben hieraus ergibt sich aber auch, daß diesen außerordentlichen Strafen nicht die ganz ungeeignete Benennung „Ordnungsstrafen" gegeben werden darf[32]).

Auch erfordert die Anwendung außerordentlicher Strafen nicht die vorgängige Androhung derselben[33]).

§. 56.

Die Bestimmung der Größe der außerordentlichen Strafe ist dem richterlichen Ermessen überlassen, doch muß sie immer geringer seyn, als die ordentliche Strafe, und in dem Maaße steigen, als die Handlung eine größere Gefährde enthält, oder sie der vollendeten Defraudation näher kömmt, und gleichsam eine Vorbereitung zu derselben enthält.

Jetzt, wo die Richter nach dem Gesetze vom 10. November 1848, wie weiter unten vorkommen wird, an keine gesetzliche Beweistheorie mehr gebunden sind, hat die ordentliche

---

31) M.-R. v. 16. Juni 1826. Döll. Bd. 13 S. 1539. (Geret Bd. 4 S. 42).

32) Ebendaselbst Nr. 1. Abs. 2.

33) M.-R. v. 2. Sept. 1846 Nr. 3. Anh. Nr. 8.

Strafe allemal einzutreten, wenn der Angeschuldigte nach der aus den Verhandlungen gewonnenen Ueberzeugung der Richter eine Uebertretung begangen hat, welche in dem Gesetze mit einer Strafe ausdrücklich bedroht ist, und sie dürfen sich von der Zuerkennung derselben niemals durch ihre Größe abhalten lassen[34].

Auf eine außerordentliche arbiträre Strafe dagegen ist dann zu erkennen, wenn die Richter die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Handlung zwar keine ausdrücklich mit Strafe bedrohte Gesetzesverletzung, aber eine Umgehung der zum Schutze des Staatsgefälles getroffenen Anordnungen enthält, welche wegen der demselben drohenden Gefährde nicht ungestraft bleiben darf.

§. 57.

Außerordentliche Strafen wurden bisher in folgenden Fällen erkannt:

1) So oft eine Defraudation indizirt war, es jedoch zur Erkennung der ordentlichen Strafe an dem nöthigen Beweise in objektiver oder subjektiver Beziehung gebrach, somit ein vollständiger Beweis nicht vorlag;
2) wenn das Malz mit einer unzuständigen Polette, die auf einen anderen Tag, oder auf eine andere Mühle lautete, oder nicht gleichzeitig die erholte Polette zur Mühle gebracht wurde;
3) wenn der Verlust der Polette nicht rechtzeitig angezeigt worden war;
4) wenn das Malz, ehe es gehörig abgestanden war, oder nicht auf einmal oder nicht bei Tag in die Mühle gebracht, oder nach und nach oder bei Nacht abgeholt wurde;
5) wenn statt eingesprengtem trockenes Malz auf die Mühle

---

[34]) M.-R. v. 16. Juni 1826 Nr. 2. Abs. 2. Döll. Bd. 13. S. 1539.

gebracht wurde, soferne sich nicht ein strafbarer Ueberschuß ergab, wo die ordentliche Strafe einzutreten hat;

6) wenn sich der Aufschlagspflichtige Abänderungen an der Polette erlaubte, ohne daß eine wirkliche Gefährde unterlief;

7) wenn derselbe Malz zum Viehfutter ohne Erlaubniß schrotten ließ;

8) wenn derselbe das zur Mühle gegebene Malz nicht in sein Sudbuch eintrug;

9) wenn derselbe ohne besondere Erlaubniß das zur Mühle gebrachte Malz dort über Nacht stehen läßt;

10) wenn ein Müller statt eingesprengtem Malze trockenes, oder obgleich die Polette auf einen andern Tag oder auf eine andere Mühle lautete, zum Brechen übernahm;

11) wenn derselbe bei Nachtzeit Malz brach;

12) wenn derselbe einen strafbaren Ueberschuß nicht gleich dem Aufschläger anzeigte;

13) wenn er sich Korrektionen an der Polette erlaubte, ohne hievon den Aufschläger sogleich in Kenntniß zu setzen;

14) wenn derselbe Malz auf eine Polette lautend in mehreren Parthieen, oder gegen Zurückgabe des Ueberschusses übernahm;

15) wenn derselbe das Malz nicht auf einmal, sondern theilweise oder bei Nachtzeit maß;

16) den Messungsbefund nicht sogleich, und ehe das Malz zum Bruche kam, in die treffende Polette und das Brechregister eintrug;

17) wenn er bei dem Verluste einer Polette nicht sogleich Anzeige machte;

18) wenn er dem Aufschläger die Poletten nicht in dem festgesetzten Zeitraum behändigte;

19) sogenanntes Viehfuttermalz ohne Erlaubnißschein zum Schrotten übernahm;

20) zum eigenen Bedarfe auf seiner Mühle ohne spezielle Erlaubniß Malz brach;

21) wenn ein Malzmüller bei einer Partikular-Malzmühle anderes, als dem Eigenthümer der Mühle gehöriges Malz zum Brechen übernahm, oder brach.

§. 58.

In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen wegen Armuth von den strafbaren Personen nicht erholt werden können, sind jene in Freiheitsstrafen zu verwandeln[35]), wobei nach Analogie des Art. 38 des St. G.-B. 25 fl. einer achttägigen einfachen Gefängnißstrafe gleich zu achten sind, und deren Dauer noch durch die gesetzliche Schärfung abgekürzt werden kann[36]).

Die Verwandlung der gesetzlich angedrohten Geldstrafe in Arreststrafe ist sogleich in dem Erkenntnisse auszusprechen, und daher auf die von Amtswegen zu konstatirenden Vermögens-Verhältnisse des Angeschuldigten jederzeit Rücksicht zu nehmen.

Wird die Geldstrafe wegen Armuth der Defraudanten in Arrest verwandelt, so sind die Kosten der Verpflegung solcher Defraudanten, in so ferne sie nicht eingebracht werden können, aus den Aufschlagsgefällen zu bezahlen, und in den Malzaufschlagsrechnungen unter den Regiekosten zu verausgaben[37]).

§. 59.

Den Aufbringern und Anzeigern von Gefährden gebührt die Hälfte der erkannten ordentlichen oder außerordentlichen Geldstrafen, die andere Hälfte ist an das betreffende Oberaufschlagamt zur Verrechnung einzusenden[38]).

---

35) A.-M. §. XXIII. M.-R. v. 19. Juni 1845 Anh. Nr. 18.

36) Art. 29. d. St. G.-B. M.-R. v. 14. Juli 1827. Döll. Bd. 13 S. 1542.

37) M.-R. v. 20. Okt. 1830 Anh. Nr, 21.

38) A.-M. §. XXIV.

Wenn von dem Personale des Oberaufschlagamtes ohne Dazwischenkunft eines Dritten, Defraudationsfälle entdeckt werden, soll zwar der Richter selbst an den zuerkannten Strafen keinen Antheil ziehen, wenn aber außer diesem ein zum Oberamte gehöriges Individuum die Entdeckung gemacht hat, so gebührt diesem der Antheil des Aufbringers[39]).

Auf den Bezug der ganzen Defraudationshälfte haben nur Unteraufschläger und andere Personen, welche zu dieser Aufsicht besonders bestellt sind, Anspruch, den übrigen Personen, auch Gendarmen soll im Falle der Entdeckung einer Defraudation nur eine verhältnißmäßige Belohnung aus der Strafsumme gegeben werden[40]).

§. 60.

Wenn die verhängte Geldstrafe wegen Uneinbringlichkeit und absoluter Zahlungsunfähigkeit des Bestraften in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe durch richterlichen Ausspruch ganz oder theilweise verwandelt wird, so verliert der Aufbringer im ersten Falle seinen Antheil an der Strafe, im zweiten Falle ist er aus dem Reste der Geldstrafe vorzugsweise zu befriedigen, und nur der Ueberschuß über die Hälfte der judikatmäßig festgesetzten Geldstrafe dem Aerar zu verrechnen. — Erreicht aber der Rest der Geldstrafe die Hälfte des Strafbetrages und somit des Aufbringers Antheil nicht, so ist dieser Rest ohne Abbruch und weitere Theilung zwischen dem Aerar und dem Anzeiger dem Letztern zu überlassen[41]).

---

39) Instr. f. O.=A. v. 2. Okt. 1807. Döll. Bd. 13. S. 252 Lit. g. (Da die O.=A.=Beamten nicht mehr Richter in Defraudationssachen sind, möchte der Grund hiefür weggefallen seyn).

40) M.=R. v. 26. Aug. 1815 u. 10. März 1821 Anh. Nr. 19 u. 20.

41) M.=R. v. 15. März 1832. Geret Bd. 17 S. 37. (Döll. Bd. 13 S. 1552.)

Bei Strafnachlässen aus Gnade kann sich dieser Nachlaß nur auf den dem Aerar zu verrechnenden Antheil erstrecken [42]).

Dergleichen Strafnachlaßgesuche haben durch die Finanzbehörden und resp. das kgl. Staatsministerium der Finanzen an Seine Majestät den König zu gelangen [43]).

§. 61.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Unteraufschläger den Aufschlagspflichtigen zu einer Defraudation verleitete, um dann als Anzeiger einen Strafantheil zu erhalten, so kann dieß zwar den Defraudanten von der Strafe nicht befreien, weil die Verleitung zu einem Vergehen den wissentlich Fehlenden nicht straflos macht, allein der Strafantheil des Anzeigers fällt in einem solchen Falle dem Aerar anheim.

§. 62.

Der wegen einer Defraudation Verurtheilte hat auch Ersatz für den Aufschlagsentgang zu leisten, und ist dieses jedesmal in dem Erkenntnisse auszusprechen.

§. 63.

Wird der Beklagte schuldig und straffällig erkannt, so hat er auch die Kosten zu tragen, wird er aber frei und schuldlos gesprochen, so sind die erlaufenen Gerichtskosten dem Aerare in Aufrechnung zu bringen [44]).

Im erstern Falle sind die Verhandlungen, mithin auch die Publikation der Erkenntnisse nach der Taxordnung vom Jahre 1753 zu taxiren, nur die Nachweise über erfolgte Publikation

---

42) M.=R. v. 28. Juli 1820. Döll. Bd. 13 S. 1552. (Geret Bd. 10 S. 910.)

43) M.=R. v. 8. Okt. 1833. Döll. Bd. 2 S. 268.

44) Inst. f. O.=A. v. 2. Okt. 1807 Lit. F. Döll. Bd. 2. S. 252.

der Erkenntnisse sind als reine Offizialgegenstände tax= und stempelfrei[45]).

Wenn die Gerichtskosten wegen Freisprechung oder Mittellosigkeit des Angeschuldigten dem Aerare überbürdet werden, ist die Anrechnung mit einer spezifizirten Designation der Gerichtskosten zu belegen.

Jedes Erkenntniß muß auch einen Ausspruch im Kostenpunkte enthalten, und ist daher vor Erlassung desselben ein legaler Ausweis über das Vermögen des Angeklagten zu den Akten zu bringen.

§. 64.

Da die Strafen immer größer werden, je öfter ein und der nämliche Defraudant straffällig erkannt wird, so sind eigene Vormerkungsbücher zu halten, und in dieselben die wirklich abgestraften Defraudanten in alphabetischer Ordnung einzutragen, um in der Folge jederzeit desto leichter ersehen zu können, ob und wie oft Jemand der Defraudation schuldig erkannt worden ist[46]).

§. 65.

Wenn gegen Straferkenntnisse die Berufung ergriffen, oder der Gnadenweg um gänzlichen Nachlaß der Strafe oder um Fristenbewilligung angetreten worden ist, worüber sich die Verurtheilten gehörig auszuweisen haben, ist bis zu der erforderlichen Entscheidung mit der exekutiven Beitreibung der erkannten Strafen inne zu halten, außerdessen aber sind dieselben

---

45) M.=R. v. 31. Mai 1832. Geret Bd. 17 S. 74. M.=R. v. 17. Okt. 1822. Geret Bd. 17 S. 1305. — M.=R. v. 29. Nov. 1814. Geret Bd. 4. S. 158. Ausschreiben v. 9. Dez. 1839. Geret Anh. z. Bd. 21 S. 16 und 17. — M.=R. v. 17. April 1837. Geret Bd. 20 S. 63. (Döll. Bd. 13. S. 1547.) Ausschreiben v. 11. Juli 1837. Geret Bd. 20 S. 84.

46) Inst. v. 20. Okt. 1807 Lit. H. Döll. Bd. 2 S. 252.

von den Restanten ohne weiteres beizutreiben, und ist denselben hiezu ein Termin von drei bis höchstens sechs Wochen anzuberaumen [47]).

§. 66.

In den im Aufschlagsmandate §. XIX., XX. und XXI. bezeichneten Fällen ist die verhängte Bestrafung (sobald sie rechtskräftig feststeht) öffentlich bekannt zu machen [48]).

---

47) M.=R. v. 20. Mai 1824. Döll. Bd. 2 S. 267. (Geret Bd. 13 S. 1439.)

48) M.=R. v. 17. Febr. 1831. Döll. Bd. 13 S. 1544. (Geret Bd. 16 S. 175.)

Vierte Abtheilung.

Untersuchung und Aburtheilung.

Vorerinnerung.

Durch das Gesetz vom 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend[1]), wurde die Judikatur in allen diesen Fällen den ordentlichen unmittelbaren Gerichten überwiesen, und bestimmt, daß die Untersuchung nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt werden solle.

In Folge eines Antrages der ständischen Gesetzgebungs-Ausschüsse wurde jedoch in jenes Gesetz der Beisatz aufgenommen, daß das Verfahren ein öffentliches und mündliches mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie seyn sollte.

Eine Vorschrift darüber, wie sich dieses, der bisherigen Behandlung der Polizeistrafsachen ganz fremde Verfahren gestalten solle, wurde nicht gegeben, und es kamen daher bei dem Vollzuge des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 die erheblichsten Anstände zum Vorscheine, so daß nichts anderes übrig bleiben wird, als bei der ohnedieß gesetzlich vorgeschriebenen neuerlichen Vorlage der mit den Gesetzgebungs-Ausschüssen verabschiedeten Gesetze von Seite der königlichen Staatsregierung

[1]) G.-Bl. S. 397 u. f.

einen Nachtrag zu dem Aufschlagsdefraudationsgesetze an die Kammern zu bringen, welcher entweder das dabei einzuhaltende öffentliche mündliche Verfahren genau regelt, oder den Absatz 2 des Art. 4. des Gesetzes außer Wirksamkeit setzt. Im ersteren Falle werden sich keine erheblichen Anstände mehr ergeben, und im zweiten Falle hätte eben bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzbuches das bisher bei Polizeistrafsachen übliche Verfahren, wie es bei Zolldefraudationen von den Gerichten schon seit vielen Jahren eingehalten wird, auch bei den Aufschlagsdefraudationen einzutreten.

In dem Falle der Concurrenz der Aufschlagsdefraudationen mit Verbrechen oder Vergehen ist die Verordnung vom 12. Sept. 1815 Nr. V. (R.=B. S. 771) auch jetzt noch maßgebend.

Bei der sichern Voraussetzung, daß den sich ergebenden Anständen ehestens auf legislativem Wege abgeholfen werden wird, kann sich hier nur auf kurze Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes beschränkt werden.

§. 67.

Die Vollziehung der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen, so wie die Abwendung der diesem Staatsgefälle drohenden Gefährden verblieb auch ferner dem Wirkungskreise derjenigen Behörden, welchen sie bisher oblag [2]), und in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe ist ausdrücklich bemerkt, daß im öffentlichen Interesse die Repressivmaßregeln gegen Malzdefraudationen nicht geschwächt werden dürfen, und daher die Aufsicht auf den gesetzlichen Vollzug der das Aufschlagswesen betreffenden Normen, so wie die Einschreitung gegen Gefährden des Malzaufschlages auch ferner denjenigen Administrativ=Behörden überlassen bleiben solle, welche vermöge

---

[2]) Art. 1 d. G.

ihrer amtlichen Stellung, und ihrer Kenntniß des Betriebes des Bräuwesens der Branntweinbrennereien u. s. w. besser, als ein Gericht in der Lage sind, die Spuren vorgefallener Defraudationen wahrzunehmen.

Wurde hienach die bisherige Competenz der mit dem Vollzuge der treffenden Gesetze betrauten Behörden, so weit immer thunlich, aufrecht erhalten, so wollte denselben doch anderer Seits jede Strafgewalt und jede Judikatur entzogen werden, diese sollte unbedingt an die Gerichte übergehen. Eben hiedurch bestimmt sich aber die beiderseitige Competenz.

Den Administrativbehörden liegt es ob, den Vollzug der zum Schutze des Gefälles gegebenen Vorschriften zu überwachen; handelt es sich aber um eine Verletzung derselben, welche eine Strafe nach sich ziehen kann, haben diese nur für mögliche Erhaltung des Thatbestandes und unverzügliche Anzeige bei dem zuständigen Gerichte zu sorgen, welchen die Untersuchung und Aburtheilung zu überlassen ist.

In den Schlußbestimmungen des Art. 1. sind den einschlägigen Behörden nach Analogie des Art. 19. Thl. II. des Strafgesetzbuches jene Befugnisse eingeräumt, welche dort den Polizeibehörden zugestanden sind. Die bei Entdeckung einer Defraudation zu machende Anzeige, und die sonst zu treffenden Vorkehrungen liegen nicht blos den einschlägigen Oberaufschlagämtern, sondern jedem Aufschlagsbediensteten ob, dem Unteraufschläger so gut, wie dem Oberbeamten und dem Oberinspektor, wenn sie auf ihren Dienstreisen Defraudationen entdecken, oder in Erfahrung bringen.

Welchen Werth die von den Administrativ-Behörden oder ihren Dienern gepflogenen Verhandlungen für die subjektive Ueberzeugung des (wie unten vorkommen wird) an keine gesetzliche Beweistheorie gebundenen Richters haben, muß seinem Ermessen überlassen werden.

§. 68.

Der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung ist bei dem Gerichte zu stellen, in dessen Bezirk die Defraudation begangen wurde [3]).

Eines förmlichen Antrages bedarf es natürlich nicht, es genügt eine einfache Anzeige des die Uebertretung begründenden Faktums, doch muß es den Gerichten, welche mit dem Mechanismus des Aufschlagwesens nicht so vertraut sind, erwünscht seyn, wenn schon bei der Anzeige, besonders wenn sie von einem Oberaufschlagamte gemacht wird, die nöthigen Aufklärungen für den speziellen Fall mitgetheilt werden.

Die Anzeige ist von dem Unteraufschläger u. s. w. direkt bei dem Gerichte zu machen, in dessen Bezirke die Defraudation begangen wurde; dagegen ist in jenen Fällen, wo man eigentlich nicht von einem Orte der begangenen That sprechen kann, die Anzeige der Defraudation bei dem Gerichte zu machen, in dessen Bezirke der Beschuldigte wohnt.

Competenzkonflikte sind analog nach den für Competenzkonflikte im Civilprozesse gegebenen Normen zu behandeln, und zu entscheiden.

Da der Anzeiger einen Anspruch auf den Strafantheil hat, so ist über alle Defraudationsanzeigen ohne Unterschied, und auch dann, wenn sie nach Ansicht des Gerichts ungegründet scheinen, nach gehöriger Untersuchung förmlich zu entscheiden [4]).

Der Anzeiger hat zwar jetzt kein Berufungsrecht mehr, da nach Art. 6. des Gesetzes vom 10. Nov. 1848 die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen be-

---

3) Art. 2.

4) M.-R. v. 15. Dez. 1828. Döll. Bd. 13 S. 1542. (Geret Bd. 15. S. 10.)

treffend, bloß das Fiskalat und der Verurtheilte als diejenigen Personen bezeichnet sind, welchen das Rechtsmittel der Berufung ausschließend zusteht. Glaubt jedoch der Anzeiger sich in seinen Dienstes- und Besoldungsrechten durch eine richterliche Entscheidung gekränkt, so mag er seine deßfallsigen Ansprüche auf geeignetem Wege geltend machen; im Wege der Berufung ist dieses jedoch unstatthaft *α*).

§. 69.

Die Untersuchung wird nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt[5]), doch können diese, da das Hauptverfahren öffentlich und mündlich seyn soll, nur für die Voruntersuchung, welche jedem öffentlichen und mündlichen Verfahren vorausgehen muß, hauptsächlich gelten, und für das spätere Verfahren, und die höheren Instanzen nur in so ferne fortwirken, als auch hier das Verfahren immer ein ganz summarisches bleiben muß.

Nur in so weit ist eine Ausnahme gemacht, daß die Zeugen und Sachverständigen in der Regel zu beeidigen und hiebei die im Gesetze über das Strafverfahren enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind.

Nach den Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse wurde hiebei absichtlich nicht auf den zweiten Theil des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 hingewiesen, so daß, nachdem das Gesetz vom 10. Nov. 1848 die Abänderungen des II. Th. d. St.-G.-B. betreffend inzwischen in's Leben getreten ist, nunmehr die darin enthaltenen Vorschriften über Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen auch hier zu beobachten sind[6]).

α) O.-A. G. E. v. 20. April 1850. Seuff. Bl. für R.-A. Bd. 16 S. 252.

5) Art. 3.

6) Ges v. 10. Nov. 1848 Art. 157.

§. 70.

Untersuchung und Entscheidung erfolgen von demselben Gerichte; dem Gerichte, welches die Untersuchung geführt hat, steht auch die Fällung des Urtheiles in erster Instanz zu[7]), also zur Zeit den Land- und Bezirksgerichten.

Die größte Schwierigkeit bietet aber die weitere Bestimmung, daß das Verfahren öffentlich und mündlich mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie seyn soll, wie bereits schon oben erwähnt.

§. 71.

Unter der Voraussetzung, daß der Artikel 4 auf seine ursprüngliche Fassung im Gesetzentwurfe zurückgeführt wird, ist die weitere Bestimmung über das Erinnerungsrecht des Kreisfiskalats vor Erlassung des Urtheils klar und leicht ausführbar[8]).

Nicht so, wenn das mündliche Verfahren beibehalten würde, denn dann würde eine solche Erinnerung nur am Schlusse der schriftlichen Voruntersuchung am Platze sein, da das Urtheil als das Resultat der durch die öffentliche Verhandlung gewonnenen Ueberzeugung sogleich nachfolgen muß.

Hienach hängt auch hier alles von dem zu erwartenden neuen Gesetze ab, welches auch die näheren Bestimmungen über den Fall des Ungehorsams des Beschuldigten wird enthalten müssen.

§. 72.

Die Berufung gegen das erstrichterliche Erkenntniß an das Bezirksgericht β) steht dem Beschuldigten im Falle der

7) Art. 4.

8) Art. 5.

β) Ges. v. 2. August 1856 Art. 22.

Verurtheilung, dem Kreisfiskalate in allen Fällen zu; und ist selbe an keine Beschwerdesumme gebunden[9]).

Den fiskalischen Vertretern ist in allen Fällen eine Abschrift des erstrichterlichen Erkenntnisses mitzutheilen, da die Fiskalate der vorgesetzten Stelle dieselben vorlegen, und die Genehmigung der erforderlichen Appellationsschrift oder die Ermächtigung der Desistenz von der Appellation erholen müssen.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht ist nur dann zulässig, wenn die Beschwerdesumme wenigstens 400 fl. beträgt, oder die Entfernung des Verurtheilten von dem Betriebe des Gewerbes, die Entziehung des Rechtes, Malz zu brechen, oder die Zerstörung einer Malzmühle in Frage steht, ohne Unterschied, ob gleichförmige oder ungleichförmige Erkenntnisse vorliegen.

Dieß muß auch für jene Fälle festgehalten werden, wenn gegen die von dem Bezirksgerichte ausgesprochene Verwerfung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder eines Restitutionsgesuches eine Berufung an das Oberappellationsgericht erhoben wird.

Die Berufungsfrist für alle Instanzen beträgt 30 Tage, von dem Tage der Eröffnung des anzufechtenden Urtheiles an gerechnet, eine Berufungsanmeldung und spätere Berufungsausführung ist unstatthaft[10]). Läuft die Berufungsfrist an einem Sonntage ab, so erstreckt sich dieselbe um einen Tag weiter[11]).

§. 73.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Defraudationen, welche an den den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefällen

---

9) Art. 6.

10) O.-A. E. v. 8. Oktober 1852. Seuff. Bl. für R.-A. Bd. 18 S. 54.

11) O.-A. E. v. 5. April 1853. Seuff. Bl. für R.-A. Bd. 18 S. 385.

begangen werden, sind den Gerichten gleichfalls zugewiesen[12]), und es hat hiebei ganz dasselbe Verfahren einzutreten, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Gemeindebehörde an die Stelle des Kreisfiskalats tritt, und sich statt durch einen Fiskal durch ein rechtskundiges Mitglied oder durch einen bevollmächtigten Anwalt bei den Verhandlungen vertreten läßt.

§. 74.

Das Gesetz vom 10. Nov. 1848 findet auf alle Aufschlagsdefraudationen Anwendung, welche am Tage der Verkündigung desselben (30. Nov. 1848) noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt waren[13]).

---

12) Art. 7.
13) Art. 8.

Anhang.

Auf einen von der königl. Steuer= und Domänen=Section des geheimen Finanz=Ministeriums unterm 22. Nov. 1809 an das königl. Finanz=Ministerium gestellten Antrag wurde nachstehende Entschließung erlassen: Nr. 1.

(Nr. 24,190.) „Seine Königliche Majestät finden den „Antrag der Steuer= und Domänen=Section vom 22. „v. Mts. im Betreff des Aufschlages vom Malze, wel„ches zu chemischen Versuchen verbraucht wird, ganz „zweckmäßig, und wollen, daß dießfalls keine Aus„nahme gestattet werden soll."

München, am 15. Dezember 1809.

An

die kgl. Steuer= und Domänen=Section.

Aufschlag vom Malz, welches zu chemischen Versuchen verwendet wird, betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

(Nr. 5454.) Die mittelst Bericht vom 24. Dez. v. J. gestellte Anfrage: ob von dem auf dem Felde ausgewachsenen Getreide, insoferne dasselbe zum Branntweinbrennen verwendet wird, der Malzaufschlag wie vom Malze zu erheben sey, wird dahin beschieden, daß solches Getreid, wenn es als Malz zu diesem Zwecke verwendet wird, allerdings der Aufschlags= Nr. 2.

Entrichtung unterliege. — Uebrigens sind dergleichen Fälle einzeln nach jedesmaligem Befund der Sache zu verbescheiden.

München, den 10. November 1830.

Auf Befehl.

Den Malzaufschlag von einem auf dem Felde ausgewachsenen Getreide betreffend.

Nr. 3. Königreich Bayern.

rc. rc.

Auszug aus dem höchsten Finanz-Ministerial-Rescripte vom 15. September 1829 Nr. 9682 allgemeine Gebrechen im Aufschlagswesen betreffend.

A.

(Nr. 2.) In den Sudbüchern wird das Malz zum Branntweinbrennen meistens nicht eingetragen, was bei der Visitation die Controlle erschwert, oder vereitelt.

Es ist demnach anzuordnen, daß alles Malz ohne Ausnahme, selbst jenes, welches zum Viehfutter verwendet werden will, in die Malz- oder Sudbücher von den Aufschlagspflichtigen bei Vermeidung einer deßfalls einzuleitenden Untersuchung eingetragen werde.

B.

(Nr. 3.) Mehrere Untereinnehmer erlauben sich unter mancherlei Vorwänden, in die Sudbücher der Aufschlagspflichtigen die Malzbeträge, auf welche die Poletten ausgestellt werden sollen, selbst einzutragen. Dieses den Zweck der Sudbücher vereitelnde Verfahren, darf schlechterdings nicht geduldet werden, und die Unteraufschläger haben sich blos auf die Contrasignirung dieser Sudbücher zu beschränken.

C.

(Nr. 4.) Es ist zwar gestattet, daß die Untereinnehmer den weiter entfernten Bräuern, mehrere Poletten auf einmal

ausstellen dürfen; da jedoch wahrgenommen wurde, daß hiedurch Defraudationsversuche begünstiget werden, so wird angeordnet, daß jene Untereinnehmer, welche in dem Falle sind, mehrere Boletten auf einmal ausstellen zu müssen, jede einzelne in einem Couverte zu versiegeln, und auf selbes den Monat und den Tag zu schreiben haben, an welchem sie mit dem Malze zur Mühle gebracht werden darf, und daß es nur dem Müller zustehe, das Couvert zu öffnen, und die Bolette herauszunehmen.

D.

(Nr. 9.) Mehrere Untereinnehmer streichen bei dem Abmessen des Malzes selbst ab, und geben dadurch den Aufschlagspflichtigen zu Beschwerden, und wenn in Folge solcher Abmessungs-Resultate Defraudationsuntersuchungen eingeleitet werden, zu Einreden gegen die Giltigkeit der Abmessung Veranlassung.

Dem Untereinnehmer ist daher das Abstreichen des Malzes bei strenger Ahndung zu verbieten.

E.

(Nr. 14.) Verdorbenes Malz darf zwar ohne Aufschlagsentrichtung nach vorgängiger Anzeige bei den Untereinnehmern zu Viehfutter gebrochen werden; es besteht jedoch die dringende Vermuthung, daß dieses verdorbene Malz oft nicht zu dem angegebenen Zwecke, sondern zum Branntweinbrennen oder zur Beimischung unter das veraufschlagte Malz verwendet werde, und daß entweder nicht jeder Unteraufschläger die erforderlichen Kenntnisse zur Beurtheilung eines solchen Malzes besitze, oder sein Urtheil von dem Malzeigenthümer als unrichtig bestritten werde.

Um demnach so viel als möglich der dem Aufschlagsgefäll hiedurch drohenden Beeinträchtigung vorzubeugen, wird

das im Unter=Donau=Kreise eingeführte Verfahren zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

„Der Unteraufschläger hat nämlich ein Muster des angeblich verdorbenen Malzes an das Oberaufschlagamt einzusenden, und die Quantität des ganzen Vorrathes genau anzugeben. Das kgl. Oberaufschlagamt beruft hierauf zwei Sachverständige, und wenn diese zu Protokoll erklären, daß das vorgelegte Muster, welches beim Oberaufschlagamt liegen bleibt, zu keinem andern Gebrauche, als zum Viehfutter tauglich ist, so ertheilt das Oberaufschlagamt die Bewilligung, daß dieses verdorbene Malz im trockenen Zustande geschrotten (nicht gebrochen) werden dürfe, und zwar mit Bestimmung des Tages, an dem die ganze Quantität auf einmal geschrottet werden müsse."

F.

(Nr. 15.) Zum Branntweinbrennen, Essigfabriziren, wohl auch zum Germsieden wird das Malz meistens trocken gebrochen. — Um dießfalls die Fabrikanten in dem Betriebe ihres Gewerbes nicht zu hindern, jedoch eine Beeinträchtigung des Aufschlags zu vermeiden (indem derselbe nur für das eingesprengte Malz regulirt ist), wird angeordnet, daß wegen des Entganges durch unterlassenes Einsprengen von jedem Schäffel trockenen Malzes ein Metzen mehr zu veraufschlagen sei, daß in Fällen, wo die Polette auf trockenes Malz lautet, von einem Ueberschusse, der sich nur durch Einsprengen ergeben kann, durchaus keine Rede sein kann, versteht sich von selbst.

G.

(Nr. 21.) Es sollen Fälle vorgekommen sein, daß bei Defraudations=Bestrafung von Pächtern einer Bräuerei, bei der sich eine Partikular=Malzmühle befindet, diese Mühle nicht abgebrochen, sondern bloß während der Dauer der Pachtzeit

versiegelt, und nach Abzug des straffälligen Pächters wieder freigegeben wurde.

Da dieses Verfahren dem Aufschlagsmandate entgegen ist, welchem gemäß die Partikular-Malzmühle, auf welcher defraudirt wurde, abgebrochen werden muß, und dem Eigenthümer deßhalb der Regreß gegen den Pächter vorbehalten ist, so hat die königl. Regierung den Fiskalaten den Auftrag zu ertheilen, darüber zu wachen, daß nach Vorschrift des Gesetzes erkannt werde, und wo von selbem abgewichen werden will, die ärarialischen Rechte gewahrt werden rc.

Königreich Bayern. Nr. 4.

Staatsministerium der Finanzen.

(Nr. 5251.) Das Verbot des Malzbrechens zur Nachtzeit ist keine neue von der königl. Inspektion erst getroffene Verfügung, sondern eine schon länger bestehende von den königl. Oberaufschlagämtern erlassene reglementarische Anordnung, welche die Billigung des königl. Staatsministeriums der Finanzen erhielt, weil sie, wenn gleich nicht wörtlich in der Verordnung vom 30. Dez. 1807 ausgedrückt, doch aus der Absicht des Gesetzes fließt, und in dem Vorbehalte über die Partikular-Malzmühlen, nach Gutbefinden das Erforderliche zu verfügen, wohl begründet ist.

Dem Verbote kein Malz zur Nachtzeit zu messen, und keines zu brechen, liegt ein und derselbe Zweck zu Grunde, um es dem Unteraufschläger möglich zu machen, das Malzquantum vor und nach dem Brechen bei dem Hinbringen in die Mühle, so wie bei der Abführung untersuchen zu können, und sowohl den Bräuer als den Malzbrecher zu controlliren.

Die kgl. Regierung wird demnach angewiesen, die Entschließung vom 7. v. Mts. ohne fernere Weigerung zu vollziehen.

München, den 2. Mai 1829.

Auf Befehl.

Nr. 5. Diese Verordnung, welche hier angeführt hätte werden sollen, ist nur eine einseitige Regierungsentschließung, daher nicht allgemein, weßwegen sie weggelassen wurde.

Nr. 6.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die mit Bericht vom 3. v. Mts. vorgelegten zwei Acten-Lecturen mit nachstehender Entschließung zurückgegeben.

Nach den bestehenden Vorschriften muß das zur Mühle gebrachte Malz vollständig gemessen und mithin zur Ausmittelung der richtigen Quantität auch das während des Messens verstreute Malz gesammelt und mit in die Berechnung gezogen werden.

Bei diesem Verfahren, zu dessen Beobachtung die Unteraufschläger strenge anzuweisen sind, kann von dem noch nicht veraufschlagten Malze von den Müllern Nichts erübriget werden.

Von demjenigen Malze, welches sich nach dem Messen bei dem Aufschütten verstreut oder beim Reinigen der Mühlsärge zwischen dem Stein findet, oder als Mehlklumpen in dem Mühlbeutel sammelt, kann dem Müller, wenn der Malzeigenthümer hierauf keine Ansprüche erhebt, die Verwendung zu ökonomischen Zwecken nicht wohl verwehrt werden; daß aber die Müller daraus keinen Handelsartikel machen und dadurch gereizt werden zum Nachtheile des Brauenden oder des Aufschlagsgefälles reines Malz sich zuzuwenden, muß von Polizeiwegen Vorsorge getroffen werden.

Die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat demnach zu veranlassen, daß deßhalb von den Polizeibehörden die geeigneten Verbote erlassen werden.

In Bezug auf die Branntweinbrennereien sind die administrativen Sicherheitsmaßregeln in der Art vorzukehren, daß die

Branntweinbrenner beauftragt werden, dem einschlägigen Unteraufschläger von dem allenfallsigen Ankaufe eines Steinmalzes oder Malzmehles unter Vorlage eines Musters vor der Verwendung Anzeige zu machen, damit sich derselbe von der Richtigkeit, und daß nicht etwa reines Malz beigemischt sei, überzeugen könne.

Contraventionen gegen diese Anordnung, soferne sie nicht den Charakter eigentlicher Defraudation tragen, — sind mit arbiträren Strafen zu belegen.

München, am 22. Juli 1829.

A. B. ꝛc.

Den Malzverkauf durch die Müller betreffend.

Staatsministerium der Finanzen. Nr. 7.

(Nr. 4792.) Da der Betrag von zwei oder drei Sechzehntel füglich durch einen Bruch zu $1/2$ oder $3/4$ bei dem Vierlingen angezeigt werden kann, von der Anrechnung eines geringeren Betrages als zwei Sechzehntel oder einen halben Vierling bei der Abmessung zur Vermeidung unnöthiger Vexationen Umgang genommen werden soll, so wird in dieser Beziehung eine Abänderung der vorgeschriebenen Malzaufschlagspoletten durch Beifügung einer Rubrik für die Sechzehntel nicht für angemessen erachtet.

Dieß wird der königl. Regierung unter Rückschluß der Beilagen zum Bericht vom 25. Januar d Js. mit dem Anhange eröffnet, hiernach das Erforderliche an die Unteraufschläger und Müller verfügen zu lassen.

München, den 3. April 1830.

Das Formular zu den Malzaufschlagspoletten betreffend.

Nr. 8. Ministerium des Innern.

Der kgl. Regierung N. N., Kammer des Innern, wird auf den am 21. Mai d. Js. im rubr. Betreff erstatteten Bericht nach Benehmen mit dem kgl. Finanzministerium zur Entschließung ertheilt, was folgt:

1) Bei dem in der rubr. Untersuchungssache am 30. Juni 1845 von der königl. Regierung, Kammer des Innern, erlassenen Erkenntnisse hat es sein Bewenden.

2) Die von der königl. Regierung, Kammer des Innern, aufgestellte Ansicht, daß der zum Malzbrechen berechtigte und verpflichtete Müller nicht verbunden sei, die in die Mühle gebrachte Malzquantität in die Polette zu attestiren, entbehrt der erforderlichen Begründung. Denn wenn auch im §. XXI. lit. b. des Mandats vom 28. Juli 1807 nur von den Strafen die Sprache ist, denen sich derjenige Müller aussetzt, welcher den Eintrag von dem Ueberschusse des zum Brechen übernommenen Malzes in die Polette unterläßt, so geht aus der nothwendigen Strenge, welche die Ueberwachung dieses Gefälles erfordert, und aus allen zur Beseitigung der Defraudation getroffenen Anordnungen die Nothwendigkeit des Eintrages des ganzen Messungsbefundes in die Polette unzweifelhaft hervor. Auch kann aus dem Umstande, daß im Mandate a. a. O. nur von denjenigen Strafen die Sprache ist, welche gegen jene Müller zu erkennen sind, welche mehr Malz zu brechen übernehmen und ausfolgen lassen, als die Polette anzeigt und den Ueberschuß nicht sogleich in der Polette anmerken, nicht abgeleitet werden, daß derjenige Müller, der den Eintrag des ganzen Malzquantums in die Polette unterläßt, straffrei zu belassen sei, und dieß um so weniger, als die den Unteraufschlägern nach den Absätzen 9 und 13 ihrer Instruction übertragenen Controllen

gänzlich vereitelt würden, wenn die in den Mühlen abgemessenen Malzquantitäten nicht in den Poletten eingetragen wären und als ferner die den Müllern in §. VII. Ziffer 2 des Mandats auferlegte Verpflichtung allen Werth verlieren würde, weßhalb auch in den Erläuterungen zur Instruction für die Unteraufschläger diese unter Absatz III. Ziffer 7 die Auflage gemacht wurde, diejenigen in der Mühle betroffenen Poletten, auf welchen das abgemessene Quantum nicht aufgezeichnet ist, dem Oberaufschlagamte behufs der Bestrafung des Müllers einzusenden.

3) Ist hienach die Straffälligkeit der Müller außer Zweifel gestellt, welche den Eintrag der ganzen abgemessenen Malzquantität in die Polette unterlassen, so haben die zuständigen Behörden gegebenen Falles auch gegen die schuldig befundenen Müller mit Strafen einzuschreiten. Dagegen sind bloße Strafandrohnngen für den nächsten Fall nicht zu rechtfertigen, zumal dieselben die Anerkennung der Straffälligkeit in sich schließen.

Die königl. Regierung N. N., Kammer des Innern, hat sich in künftigen Fällen der Art nach obigen Directiven zu achten und die vorgelegten Acten zurückzuempfangen.

München, den 2. September 1846.

An

die kgl. Regierung N. N. also ergangen.

Untersuchung gegen den verpflichteten Malzbrecher N., zu N., wegen unterlassener Poletten-Attestation betreffend.

Königreich Bayern. Nr. 9.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine königl. Majestät haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß zur Beseitigung der Ungleichheit, welche hinsichtlich

des anzunehmenden Maximums für den — als bloß zufällig — passirlichen Ueberschuß bei dem zum Bruche gebracht werdenden Malze in den verschiedenen Kreisen besteht, die königl. Oberaufschlagämter und durch dieselben sämmtliche Aufschlagsuntereinnehmer unverzüglich angewiesen werden sollen, von nun an und bis auf weiteres überall einen bei dem Nachmessen des Malzes gegen den bei Erholung der Polette angezeigten Betrag — sich ergebenden Ueberschuß, welcher einen halben Metzen per Schäffel nicht übersteigt, als zufällig passiren zu lassen, folglich von jeder deßfallsigen Anzeige Umgang zu nehmen, und keine Untersuchung zu veranlassen, sondern bloß, wie es sich von selbst versteht, auch davon den Aufschlag in Anrechnung zu bringen und zu erheben, was der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, zur Darnachachtung eröffnet wird.

München, den 17. Jänner 1829.

Den zufälligen Ueberschuß bei dem zum Brechen gebracht werdenden Malze betreffend.

Nr. 10. Finanz-Ministerium.

(Nr. 17274.) Auf den Bericht der königl. Regierung, Kammer der Finanzen vom 27/30 Oktober d. Js. bemerkten Betreffes wird nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern unter dessen vollkommener Beistimmung hiedurch erwiedert, daß auf den Antrag für das trockene, sohin nicht eingesprengte Malz einen zufälligen straffreien Ueberschuß anzunehmen und dafür ein Maximum festzusetzen, sowie für das eingesprengte Malz bereits ein Maximum des zufälligen Ueberschusses festgesetzt ist — aus folgenden Gründen nicht eingegangen werden könne:

a) Der durch das Malzaufschlagsgesetz bei dem eingesprengten Malze zugestandene straffreie Ueberschuß hat seinen

Grund gerade in dem Einsprengen und dem dadurch bewirkten nicht immer gleichförmigen Anschwellen des Malzes; dieses Verhältniß fällt aber bei dem trockenen nicht eingesprengten Malze vollkommen weg; — jener Antrag entbehrt daher einer gesetzlichen Begründung.

b) Es erscheint völlig unmöglich, für alle gedenkbaren Eventualitäten und Möglichkeiten, bezüglich auf das Abmessen, die Mäßereien, die Witterung, die Beschaffenheit der Frucht und alle andere dergleichen möglichen Umstände im Voraus ein irgend adaequates Maximum eines zufälligen Ueberschusses festzusetzen; wer sich auf solche thatsächliche Umstände beruft, hat sie zu beweisen und der Richter sie zu würdigen.

c) Wegen solcher Eventualitäten hat auch bisher gar nie ein straffreier Ueberschuß bestanden, denn auch bei dem eingesprengten Malze besteht der straffreie Ueberschuß nur wegen des Einsprengens und Anschwellens, nicht aber wegen anderer, gar nicht vorauszusehender zufälliger Umstände und Verhältnisse, — würde auch hierauf eingegangen werden, so würde dem ersten Maximum ein zweites, nach Umständen selbst noch ein drittes und weiteres Maximum für zufälligen Ueberschuß beigefügt werden müssen.

d) Es erscheint außer Zweifel, daß der Aufschlagspflichtige bei gehöriger Vorsicht jedem Nachtheile wohl vorzubeugen vermöge, die Statuirung eines straffreien zufälligen Ueberschusses sogar beim trockenen Malze, würde nach manchen bisherigen Erfahrungen wahrscheinlich nur dahin führen, daß das straffreie Uebermaaß dem zu veraufschlagenden Malze gleich zugemessen wird, wodurch dann doch eine Verminderung

der Defraudationen und Untersuchungen keineswegs bezweckt würde.

München, den 12. Dezember 1840.

A. B.

Die Malzaufschlags-Defraudationen, insbesondere die Uebermaaße bei trockenem Malze betreffend.

Nr. 11. Ministerium des Innern und Finanzministerium.

(Nr. 35648.) Es wurde in neuester Zeit von einer der Regierungen, Kammer des Innern, dießseits des Rheins bei ihren zweitinstanziellen Entscheidungen über Malzaufschlags-Defraudationen der Grundsatz angenommen, daß in den Fällen, wo eine größere Quantität Malzes zum Brechen in die Mühle gebracht wird, als polettirt war, die in dem §. XIX. des allerhöchsten Mandats vom 28. Juli 1807 festgesetzten Strafen nicht Platz greifen können, weil der Richter da nicht unterscheiden dürfe, wo das Gesetz nicht unterscheidet.

Dieser Grundsatz entspricht dem angezogenen Mandate in keiner Weise.

Dasselbe enthaltet folgende zweifelsfreie Bestimmungen:

§. III. Dieser Aufschlag ist von Jedermann, der sich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- oder Germsieden abgibt, und hiezu ein Malz verwendet, zu entrichten. Dabei soll nicht die mindeste Ausnahme, Befreiung oder Begünstigung statthaben.

§. VI. Damit dieses Staatsgefäll ordentlich und richtig eingebracht werde, so verordnen wir weiters:

1) Daß Jeder, der des Bierbrauens berechtigt ist, so oft er viel oder wenig Malz in die Mühle gibt, von dem im Orte selbst oder in der Nähe angestellten Unteraufschläger eine gefertigte Polette zu nehmen habe.

§. VII. Die verpflichteten Müller sind gehalten:

2) Daß sie von Niemand mehr Malz übernehmen, als die ihnen zukommende Polette ausweiset.

§. XVI. Da künftig der Aufschlag vom Malz gereicht wird, so kann unter keinem Vorwande oder Motive ein Nachlaß statthaben. Hieraus geht unläugbar hervor, daß der Aufschlag von jedem zum Brauen, Branntweinbrennen, Essig- und Germsieden verwendeten Malze, und zwar ohne Unterschied, ob eingesprengt oder trocken entrichtet werden muß, und daß Ueberschreitungen des polettirten Betrages, das Malz mag trocken oder eingesprengt seyn, unter den im Mandate gegebenen Voraussetzungen strafbar sind.

Der gegen diesen allgemeinen Satz erhobene Einwand, daß das Mandat in seinen Strafbestimmungen bezüglich des trockenen Malzes nicht anwendbar sei, wenn das in die Mühle gebrachte trockene Malz gegenüber der Polette das für das eingesprengte Malz nach §. XIX. als zuläßig erklärte Uebermaaß nicht überschreitet, entbehrt der rechtsgenügenden Begründung. Der Malzaufschlag beruht nämlich nach dem allerhöchsten Mandate vom 11. Februar 1811 auf dem eingesprengten Malze als solchen, folglich auf jenem Umfange, welchen das Malz durch das Ansprengen gewinnt, somit gerade auf der in Folge des Ansprengens erhöhten Malzquantität. Deßhalb muß nicht bloß von dem zufälligen Ueberschusse nach ausdrücklicher Bestimmung des Aufschlagsmandats §. VII. Nr. 2 in fine der Aufschlag berechnet und erhoben, sondern auch von dem trockenen, also nicht eingesprengten Malze ein verhältnißmäßig erhöhter Aufschlag entrichtet werden.

Der als zuläßig erklärte zufällige Ueberschuß bezieht sich nicht sowohl auf den zu entrichtenden Malzaufschlagsbetrag, als vielmehr auf die Strafbarkeit oder nicht Strafbarkeit eines bei dem Messen auf der Mühle sich ergebenden Malz-Mehrbetrages. Das Gesetz wollte Vorsorge treffen, damit nicht die

Aufschlagspflichtigen wegen eines kleinen in Folge des Einsprengens, möglicherweise durch Naturnothwendigkeit entstehenden, außer Berechnung und eigener Schuld liegenden Ueberschusses zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Diese Vorsorge des Gesetzes fällt aber bei dem trockenen, sohin nicht eingesprengten Malze von selbst weg, da dort, wo kein Einsprengen des Malzes besteht, auch kein durch Einsprengen des Malzes möglicherweise entstehender zufälliger Ueberschuß bestehen kann, indem man sonst eine Wirkung ohne wirkende Ursache annehmen müßte.

Es kann daher das Mandat, welches mit Hinblick auf §. XIX. A. b. in einigen der oben allegirten Bestimmungen nur von eingesprengtem Malze spricht, keineswegs die Auslegung zulassen, daß auch bei dem trockenen Malze ein zufälliger Ueberschuß zulässig sey, da bei dem trockenen Malze die ratio legis wegfällt.

Faßt man dagegen die Frage in's Auge, ob und welches Uebermaaß bei dem trockenen Malze strafbar sey, so können nur die bereits angezogenen Bestimmungen des Mandats und die solchen zu Grunde liegenden Motive die Entscheidungen normiren. Das Mandat führt alle früheren Tranksteuern auf die Abgaben des Malzaufschlages zurück, bestimmt dessen Betrag, ertheilt die zum Schutze dieses Staatsgefälles diensamen Vorschriften, und setzt die Strafen gegen die Uebertretungen dieser Vorschriften fest. Eine solche Uebertretung ist nach dem unzweifelhaften Wortlaute des §. XIX. die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages, welche bei dem Gebrauche vom trockenen Malze durch die Einbringung einer größeren als der polettirten Malzquantität bewirkt wird, weil das trockene Malz nicht wie das eingesprengte den Wechselfällen ausgesetzt ist, in Berücksichtigung welcher ein zufälliges Uebermaaß zulässig ist.

Die Bestimmung in §. XIX. A. b. hindert nicht, gegen diejenigen Bräuer, welche mehr trockenes Malz in die Mühle

bringen, als wofür sie eine Polette gelöst haben, wegen Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages strafend einzuschreiten.

Denn da jene Bestimmung nur auf das eingesprengte Malz Anwendung findet, (von welchem im Mandate allein die Sprache) sonst nicht ausgeschlossen, denjenigen Bräuer in Strafe zu ziehen, der die polettirte Quantität trockenes Malz beim Brechen überschreitet, weil jede solche Ueberschreitung eine Beeinträchtigung des Aufschlags involvirt.

Die königl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, diesseits des Rheins haben sich in Zukunft nach vorstehenden Direktiven zu achten.

München, den 24. Dezember 1845.

An

die kgl. Regierung N. N., Kammer der Finanzen.

Die Malzaufschlags=Defraudationen, insbesondere das Uebermaaß bei trockenem Malze betreffend.

Königreich Bayern. Nr. 12.

Staatsministerium der Finanzen.

Was an die königl. Regierung N. N. erlassen wurde, zeigt folgende Abschrift zur Wissenschaft.

München, am 15. September 1829.

A. B. rc. rc.

Malzverkauf durch die Müller betreffend.

Die Entschließung vom 22. Juli ist von dem königl. Oberaufschlagamte nicht gehörig aufgegriffen worden.

Den Müllern ist der Verbrauch des sogenannten Steinmalzes zu ökonomischen Zwecken, sowie die Veräußerung desselben unverwehrt.

Der Natur der Sache nach können aber nur kleine Parthieen und nur von Zeit zu Zeit zur Veräußerung kommen.

Diese Befugniß ist jedoch von dem Begriffe eines Handels, welcher das Vorhandenseyn größerer Quantitäten einen förmlichen Verlag, regelmäßigen Verkauf und Spekulation auf Gewinn, voraussetzt, weit entfernt.

Daß nun die Müller die ihnen zugestandene Befugniß nicht zu letzterem Zwecke mißbrauchen, sich zur Aneignung von reinem Malze verleiten lassen und dadurch Untersuchungen gegen sich herbeiführen, darüber sollen die Müller gewarnt, und der Erfolg dieser Warnung durch die den Branntweinbrennern zur Pflicht gemachten Anzeigen controllirt werden.

Daß diese Warnung an die Müller der Competenz der Polizei nicht fremd sey, wird keinem Zweifel unterliegen, und deßhalb wurde beabsichtiget, selbe durch die Lokal-Polizeibehörden ertheilen zu lassen.

Sollten sich aber dieselben davon entschlagen wollen, so können sie von dem Oberaufschlagamte unmittelbar erlassen werden.

Nach dieser Erläuterung wird nunmehr der Vollzug der Entschließung vom 22. Juli keinem weiteren Anstande unterliegen.

Nr. 13. **Im Namen** &c. &c.

Kammer des Innern.

(Nr. 4671.) Gemäß eines allerhöchsten Rescripts vom 22. v. Mts. kann, nachdem das Maximum für den als zufällig nachzusehenden Ueberschuß auf 1/2 Metzen für den Schäffel festgesetzt worden ist, wegen eines, wenn gleich nur unbeträchtlichen weiteren Mehrbetrages von der ordentlichen Strafe nicht Umgang genommen werden, indem sonst der Willkühr freier Spielraum gelassen, oder gar für diesen zweiten Ueberschuß wieder ein besonderes Maximum festgesetzt werden müßte.

München, den 12. März 1829.

An

das königl. Oberaufschlagamt in N.

Das Verfahren die Malzaufschlags-Defraudations-Untersuchungssachen betreffend.

Im Namen

Nr. 14.

ꝛc. ꝛc.

(Nr. 36097.) Die königl. Ministerien des Innern und der Finanzen haben aus vorliegenden Untersuchungs-Verhandlungen wegen Malzaufschlags-Defraudation entnommen, daß ein Malzmüller dem Aufschlagspflichtigen gestattete, mehr Malz in die Mühle zu bringen, als polettirt war, und das sich ergebende unzuläſſige Uebermaaß in Rückempfang zu nehmen. Dieses dem Mandate vom 28. Juli 1807 widerstreitende Verfahren kann nur dazu dienen, die Malzaufschlags-Defraudationen zu begünstigen und zu befördern, oder diejenigen Aufschlagspflichtigen, welche durch ein derartiges ungeeignetes Benehmen des Malzmüllers verleitet werden, mehr Malz als sie polettiren lassen, mit dem Vorhaben des Rückempfanges des unzuläſſigen Uebermaaßes in die Mühle zu bringen, auch ohne die entfernteste Absicht der Defraudation in die Untersuchung und Strafe zu bringen.

Zur Vermeidung der beiderseitigen nachtheiligen Folgen werden die Malzmüller, sowie die Aufschlagspflichtigen hiedurch verständiget, daß das berührte Verfahren keineswegs zuläſſig sey.

München, den 9. August 1847.

Die Obliegenheiten der Malzmüller betreffend.

Auszug

Nr. 15.

aus der Instruktion für die landschaftlichen Oberaufschlagämter.

Zweitens ad b. Für den Fall, wo von einem Bräuhause, einer Branntweinbrennerei oder Essig- oder Germsiederei die Malzanzeige entweder gar nicht, oder doch nicht in der vorgeschriebenen Form übergeben werden wollen, ist das Oberaufschlagamt ermächtiget, die geeigneten Executionsmittel eintreten zu lassen, und wenn auch diese nicht verfangen sollten,

gegen denjenigen, der das Bräuhaus, die Branntweinbrennerei oder Essig- oder Germsiederei eigenthümlich oder pachtweise betreibt, als Defraudanten zu verfahren.

Nr. 16.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

(Nr. 18850.) Der königl. Regierung, Kammer des Innern, wird in Erwiederung des Berichts vom 23. März v. Js. eröffnet, daß die dort erörterte Ansicht über die Straflosigkeit des Müllers . . . nicht gebilliget werden könne. Das Mandat vom 28. Juli 1807 bedroht im §. XXI. die berechtigten Müller mit einer Strafe von 20 Reichsthalern und beziehungsweise mit den Rückfallsstrafen von 40 und 60 Reichsthalern nebst dem Verlust des Rechts Malz zu brechen, wenn sie für wen immer ohne empfangene Polette Malz zum Brechen übernehmen und verabfolgen lassen. Nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle ist die betreffende Uebertretung allerdings nur alsdann für vollendet zu halten, wenn die beiden hierin bezeichneten Handlungen, nämlich das Uebernehmen und Verabfolgen unpolettirten Malzes erwiesen vorliegen, und nur in solchem Falle wird daher die volle Strafe eintreten können. Allein hieraus läßt sich noch keineswegs die von der königl. Regierung, Kammer des Innern, geäußerte Annahme folgern, daß das Vorfinden unpolettirten Malzes in einer Mühle, wenn hierauf eine Ablieferung an den Eigenthümer nicht erfolgt ist, ganz straflos zu belassen wäre. Vielmehr wird jeder Müller bei erwiesenem Besitze eines unpolettirten Malzes schon deßhalb mit einer außerordentlichen Strafe zu belegen seyn, weil der Müller nach §. VII. Ziffer 3. des erwähnten Mandates verpflichtet ist, jeder mittelbaren oder unmittelbaren Gefährde sich zu enthalten, sohin auch für sein eigenes Malz eine Polette zu lösen. Straflos würde demgemäß das unpolettirte

Malz bei dem Müller nur alsdann zu belassen seyn, wenn er vollständig nachzuweisen vermag, daß das Malz in ganz entschuldbarer Weise in seinen Besitz gelangt ist.

Aus diesen Gründen hätte denn wohl auch im vorliegenden Falle eine Verurtheilung des Müllers in eine außerordentliche Strafe eintreten sollen, da er den Nachweis eines entschuldbaren Besitzes des vorgefundenen unpolettirten Malzes nicht geliefert hat.

München, den 25. Juni 1845.

A. B.

Die Untersuchungen wegen Malzaufschlagsdefraudationen betreffend.

Die Bestimmung der ordentlichen Strafen in Aufschlags-Defraudationen benimmt dem Richter keineswegs die ohnehin gesetzliche Befugniß, in besonderen Fällen, wo aus Mangel des Beweises oder anderer Umstände die festgesetzte ordentliche Strafe nicht eintreten kann, auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, insoferne noch ein mehr oder minderer Verdacht von Unterschleifen obwaltet. Nr. 17.

Welches dem königl. Oberaufschlagamte auf seine Anfrage vom 17. ds. mit dem Anhange eröffnet wird, daß die eingesendeten Akten über die Hausmalzmühle zu N. mit der Hauptentschließung, welche von der allerhöchsten Stelle zu erwarten ist, nachgesendet werden.

München, den 20. Dezember 1809.

Steuer- und Domänen-Section.

Ministerium des Innern und Finanzministerium. Nr. 18.

Die unterfertigten königl. Ministerien haben bei Vorlage von Gesuchen um Nachlaß von Geldstrafen, welche in Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudationen gegen die Uebertreter des Mandats vom 28. Juli 1807 erkannt wurden,

häufig wahrgenommen, daß die Bestimmung im §. XII. des Mandats wegen Umwandlung jener Strafen in Arreststrafen gänzlich außer Acht gelassen werden, und sehen sich deßhalb veranlaßt, den Regierungen fragliche Bestimmung mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, auch die Oberaufschlagämter auf dieselbe zu verweisen.

München, den 19. Juni 1845.

An

die sämmtlichen königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheines also ergangen.

Die Umwandlung der in Untersuchung wegen Malzaufschlagsdefraudationen erkannten Geldstrafe in Arreststrafe betreffend.

Nr. 19. Ministerium der Finanzen.

Indem der ganze Bezug der Denunciationshälfte ohne Abzug des Nachlasses nur solchen Individuen zuzuerkennen ist, welchen als Unteraufschlägern oder anderweitig zur Aufsicht bestellten Personen es in ihrem Geschäfte liegt, daß sie zu Aufbringung von Defraudationen gebraucht, wegen bemühter Nachforschung aber auch belohnt und zu fernerer fleißiger Nachsicht aufgemuntert werden, dieses hingegen bei der Dienstmagd N. als Aufbringerin der Bierbräuer N. N. nicht der Fall ist, so mag für selbe der Bezug von N. fl. N. kr. als Aufbringsantheil genügen.

Welches auf den Anfragsbericht vom 22. Juni l. Js. zur Entschließung folgt.

München, den 26. August 1815.

Aus Auftrag.

Die N. N. wegen Aufbringshälfte Bezug von der Defraudationsstrafe des N. N. in N. betreffend.

Im Namen

Nr. 20.

ꝛc. ꝛc.

(Nr. 5386.) Auf den unterm 16. Januar l. Js. erstatteten und dem königl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Bericht in rubr. Betreffe ist unterm 10. d. Mts. die allerhöchste Entschließung dahin erfolgt:

„daß zwar Seine Königliche Majestät nicht ungeneigt sind, außerordentliche Dienstesleistungen der „Gendarmerie zur Verhinderung und bei Entdeckung „von Malzaufschlags-Defraudationen, soferne diese „Dienste in besonderen Fällen gehörig nachgewiesen „sind, durch Ueberlassung eines verhältnißmäßigen Straf„antheiles zu belohnen, daß aber auf Remunerations„Gesuche und Begutachtungen, wie dieses bei den „Gendarmen zu N. der Fall ist, nicht eingegangen „werden könne."

Hiernach hat sich das königl. Oberaufschlagamt in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 10. März 1831.

An

das königl. Oberaufschlagamt Glünden.

Remuneration für die zu N. stationirte Gendarmeriemannschaft wegen Dienstesleistung bei dem Malzaufschlagswesen betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Nr. 21.

Was unterm Heutigen an die königl. Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt folgendes:

„der königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom „24. Sept. l. Js. erwiedert, daß in den Aufschlags-

„defraudationsfällen, in welchen die Geldstrafe wegen „Armuth der Defraudanten in Arrest verwandelt wird, „die Kosten der Verpflegung solcher Defraudanten, in= „soferne sie nicht eingebracht werden können, aus den „Aufschlagsgefällen zu bezahlen, und in den Malz= „aufschlagsrechnungen unter den Regiekosten zu ver= „rechnen seyen.“

München, am 20. Oktober 1830.

An
die königl. Regierungen, Kammer der Finanzen.

Verpflegskosten betreffend.

Nr. 22.

Polette.

1847/48. 18. Serie, *Nr.*

Nr. Für
in können gegen Abgabe gegenwärtiger Polette
in der zu nach bayerischer Mässerei
Schäffel Metzen eingesprengten Malzes
gebrochen werden.

Gegeben den 18

Gültig für Schäffel Metzen.

Zu einer Sud auf den ten Hat auf der Mühle gemessen
Schäffel Metzen Vierling.

K. Unteraufschläger Dieß bezeugt der Müller.

Suden-Buch.

Boletten Nr.	Datum		Malz-Betrag.			Benennung der Mühle.	Wird versotten				Contrasignirung durch den königl. Aufschläger.
							zu einer Sud		unterm		
							Winter-	Sommer-			
	Monat	Tag	Sch.	Mz.	Vlg.				Monat	Tag	

Nr. 23.

Nr. 24.

Quartals-Anzeige

über das

von dem Unterzeichneten im Quartale 18 verwendete Gerstenmalz.

Poletten-Nummer.	Datum			Malzbetrag.			Wurde versotten				Benennung der Mühle.	Bemerkungen.
							zu einer Sommer-Sud.	zu einer Winter-Sud.	unterm			
	Jahr	Monat	Tag	Sch.	Mz.	Vlg.			Monat	Tag		

(Zu Seite 88.)

Ma- nual.

(Zu Anhang Nr. 25.)

Poletten-Abgabe.

Aus Serie Nro.	Unter der Haupt Nro.	Datum			sub Nro.	an	Wird nach Angabe des Aufschlagspflichtigen versotten zu einer Winter-Sud	Wird nach Angabe des Aufschlagspflichtigen versotten zu einer Sommer-Sud	unterm		Malzangabe des Aufschlags-Pflichtigen		
		Jahr	Monat	Tag					Monat	Tag	Schffl.	Mz.	Vlg.

Poletten-Rückempfang.

Datum			von	sub Nr.	Betrag nach Messung des verpflichteten Müllers			Aufschlags-Betrag		
Jahr	Monat	Tag			Schffl.	Mz.	Vlg.	fl.	kr.	hl.

Boletten=Nummer.	Jahr

von d

Nr. 26.

Brechregister.

Poletten=Nr.	Datum, worauf die Polette lautet.		Malzangabe zur Polette.			Name des Aufschlagspflichtigen.	Malzbetrag auf Grund der in der Mühle vorgenommenen Ausmessung.		
	Monat	Tag	Schäffel	Metzen	Vlg.		Schäffel	Metzen	Vlg.

Nr. 27.

Poletten-Angabe.			Erlaubter Ueberschuß.			Ist strafbar wenn es mißt.		
Sch.	Mz.	Vlg.	Sch.	Mz.	Vlg.	Sch.	Mz.	Vlg.
—	1	—	—	—	1/3	—	1	1/2
—	2	—	—	—	2/3	—	2	—
—	3	—	—	—	1	—	3	1 1/2
—	4	—	—	—	1 1/3	—	4	1 1/2
—	5	—	—	—	1 2/3	—	5	2
1	—	—	—	—	2	1	—	2 1/2
1	1	—	—	—	2 1/3	1	1	2 1/2
1	2	—	—	—	2 2/3	1	2	3
1	3	—	—	—	3	1	3	3 1/2
1	4	—	—	—	3 1/3	1	4	3 1/2
1	5	—	—	—	3 2/3	2	—	—
2	—	—	—	1	—	2	1	1/2

Auszug aus der Instruktion für die Unteraufschläger im Königreiche Bayern ꝛc. Nr. 28.

Erstens. Vor allem soll das Augenmerk der Unteraufschläger immer dahin gehen, sich nicht nur von der Lokalität der in ihrem Distrikte gelegenen Bräuhäuser, Branntweinbrennereien und verschiedenen Mühlen, in denen Malz gebrochen werden kann, sondern von den Inhabern, Pächtern und Verwaltern derselben, dann den andern zum Brauen, Branntweinbrennen und Malzbrechen gebraucht werdenden Personen, eine so viel möglich genaue Kenntniß zu verschaffen, weil ihnen diese Kenntniß zur richtigen Führung des ihnen anvertrauten Geschäfts überhaupt, insbesondere aber zur Ausfertigung und Rückempfang der Malzpoletten, zur Kontrollirung der von den Bräuhäusern und Branntweinbrennereien alle Quartale zu übergebenden Malzanzeigen, und endlich zur Einbringung der Aufschlagsgefälle unvermeidlich nothwendig ist.

Zweitens. Was zunächst die Form und Einrichtung der von den Unteraufschlägern auszustellenden Malzpoletten anbelangt, so geben zwar das neue Generalmandat, und die allen Unteraufschlägern zukommenden gedruckten Exemplare dieser Poletten vollständige Anweisung: doch ist zu bemerken, daß im Contexte dieser Poletten die Anzahl der Schäffel und Metzen nicht mit Ziffern, sondern mit Worten ausgedrückt werden soll.

Drittens. Damit die Erholung der Poletten für Diejenigen, welche zu ihrer Bierbräuerei und Branntweinbrennerei Malz brechen zu lassen haben, so wenig als möglich beschwerlich werde, so versieht man sich zu den Unteraufschlägern, daß sie immer hierauf den nöthigen Bedacht nehmen, zur Abgabe der Poletten allenfalls gewisse Stunden des Tages festsetzen, und besonders während der Biersudzeit sich nicht ohne rechtfertigende Ursachen von ihrem Aufenthaltsorte entfernen werden.

Viertens. Mehrere Poletten auf einmal auszustellen,

ist den Unteraufschlägern nur dann erlaubt, wenn sie sich unvermeidlich von ihrem Wohnsitze auf längere Zeit entfernen müssen, und die Bräuhäuser und Branntweinbrennereien ihres Distriktes während ihrer Abwesenheit dergleichen Poletten nothwendig haben; oder wenn die etwas weitere Entlegenheit eines Bräuhauses in diesem Betreffe einige Rücksicht verdient ꝛc.

Siebentens. Nach Ausstellung der Poletten haben die Unteraufschläger vorzüglich darüber zu wachen, daß sie ihnen von den Müllern, wie diesen vorgeschrieben ist, alle vierzehn Tage wieder richtig behändiget werden; deßwegen haben sie jedesmal, wo sie bei einem Müller oder Malzbrecher eine Nachlässigkeit oder Unordnung wahrnehmen, denselben sogleich über Erfüllung seiner Obliegenheiten anzumahnen, und im Fall, daß er nicht auf der Stelle Genüge thut, solches nicht nur seiner Obrigkeit der geeigneten Assistenz wegen, sondern auch dem Oberaufschlagamte ungesäumt anzuzeigen.

Achtens. Um die Manualien über die ausgestellten und zurückerhaltenen Poletten richtig führen zu können, haben die Unteraufschläger bei ihrem Anstande sowohl, als auch beim Anfange eines jeden Quartals so viel Manualien, als sie Bräuhäuser und Branntweinbrennereien zu versehen haben, sich anzufertigen, und hienach in dem jedem Bräuhause oder Branntweinbrennerei besonders gewidmeten Manual die dahin abgegebenen, und von den Müllern oder Malzbrechern wieder zurückgestellten Poletten vorgeschriebenermaßen einzutragen.

Neuntens. Auf dem Umschlage dieser Manualien ist nach Anleitung der den Unteraufschlägern zugehenden gedruckten Formularien neben Bezeichnung der Unteraufschlägerstelle, des vorgesetzten Oberaufschlags-Bezirkes, des Landgerichtes, worin das Bräuhaus oder die Branntweinbrennerei liegt, der eigenen Nummer des Bräuhauses oder der Branntweinbrennerei, dann des Rechnungsjahres und Quartals, noch besonders vorzumerken, wem das Bräuhaus oder die Branntweinbrennerei

eigenthümlich gehöre, und ob es von dem Eigenthümer selbst, oder von einem Pächter betrieben werde. Bei dem Vortrage der ausgestellten und rückempfangenen Poletten hingegen ist überall der Geldbetrag des Aufschlags von dem Malze, worauf die Polette lautet, vielmehr nach dem bei der Messung sich bezeugten Betrag auszuwerfen.

Zehntens. In Orten, wo mehrere Individuen in einem Kommunbräuhause wechselweise Bier sieden, haben die Unteraufschläger für jedes dieser Individuen ein besonderes Manual zu halten, und dießfalls die Vormerkung auf dem Umschlage desselben zweckmäßig einzurichten. Wird aber ein Bräuhaus oder eine Branntweinbrennerei von mehreren Individuen in Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust betrieben, so ist für dieses Bräuhaus oder diese Branntweinbrennerei ein Manual zu halten, die Vormerkung auf dem Umschlage gleichfalls hiernach einzurichten, und in den dahin abzugebenden Malzpoletten anstatt des am Ende vorzutragenden Malzeigenthümers die Gesellschaft zu bezeichnen.

Eilftens. Ergiebt sich auch, daß eine Polette durch den Müller oder Malzbrecher verloren wird, so ist dieselbe doch, nach geschehener Anzeige des Verlustes, als rückempfangen in dem Manual vorzutragen, nur ist unter die Nummer derselben zu setzen: verloren. Wird hingegen eine Polette durch den Malzeigenthümer oder dessen Leute verloren, ehe das Malz, worauf sie lautet, in der Mühle abgegeben und gebrochen worden ist, so kann zwar, besonders wenn kein Verdacht einer Gefährde eintritt, unter der nämlichen Nummer, welche die verlorene Polette hatte, eine neue Polette ausgestellt werden; es muß aber unter dieser Nummer ausdrücklich beigesetzt werden: Duplikat.

Zwölftens. Gleichwie das im Eingange allegirte Generalmandat nicht ohne besonderen Grund vorschreibt, daß Jeder, der sich mit der Bräuerei oder Branntweinbrennerei

abgibt, am Ende eines jeden Quartals dem Unteraufschläger seines Orts oder Bezirkes eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wie viel und in welcher Mühle er im verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen; so wird auch den Unteraufschlägern hierorts besonders aufgetragen, auf der pünktlichen Uebergabe dieser Anzeigen zu bestehen, die Richtigkeit der Unterschriften derselben immer genau zu untersuchen, die allenfalls bemerkten Mängel dieser Unterschriften alsogleich zu ersetzen, oder verbessern zu lassen, und den Inhalt der Anzeigen mit ihren Manualien aufmerksam zu vergleichen. Wollen aber diese Anzeigen von irgend einem Bräuhause oder einer Branntweinbrennerei auf geschehenes Anmahmen gar nicht übergeben werden, so ist solches unverzüglich dem Ober-Landaufschlagamte anzuzeigen.

Dreizehntens. Da die getreue Entrichtung und der richtige Ertrag der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge nach der gegenwärtig getroffenen neuen Anordnung wesentlich darauf beruhet, daß nicht nur nirgends mehr Malz als die von den Unteraufschlägern ausgestellten Poletten angeben, oder wohl gar Malz ohne Poletten gebrochen, sondern auch nicht heimlicher Weise aus dem Auslande Malz eingeführt werde; zur gänzlichen Verhinderung dieser Gefährden und Unterschleife aber hier und dort weder die eingeführte Polettencontrolle und die vorgeschriebenen Malzanzeigen, noch die Beeidigung der Müller und Malzbrecher, und die festgesetzten Strafen zureichen mögen; so wird den Unteraufschlägern ferner nachdrücklich eingeschärft, in den verschiedenen Mühlen sowohl, als in den Bräuhäusern und Branntweinbrennereien ihres Distriktes von Zeit zu Zeit unverhofft nachzusehen, und auf den Betrieb derselben immer ein wachsames Auge zu haben, und diesen stets mit der Polettenabnahme derselben vergleichen, und bei eintretendem Mißverhältnisse zwischen dieser und jenem die muthmaßlichen Gefährden in Zeiten entdecken zu können; besonders

muß in dieser Hinsicht ihre Aufmerksamkeit auch dahin gerichtet sein, daß nicht irgendwo heimliche Malzmühlen gebraucht werden, und daß immer die nöthigen, ordentlich abgerichteten hölzernen Mäßereien vorhanden seyen ꝛc.

Einundzwanzigstens. Wann und so oft die Unteraufschläger entweder eine oder die andere dieser zum Nachtheile der Aufschlagsgefälle gespielten Gefährden entdecken, oder durch Anzeigen anderer Personen in Kenntniß bringen, haben sie solches ungesäumt zum vorgesetzten Oberaufschlagamte einzuberichten. Damit aber auch die Oberaufschlagämter so viel möglich in den Stand gesetzt werden, in den angezeigten Defraudationsfällen das gehörige Verfahren, dann die zweckmäßige Instruirung des Prozesses, und die geeignete Entscheidung eintreten zu lassen, so ist es nothwendig, daß die Unteraufschläger in solchen Fällen immer zugleich auch alle möglichen Beweismittel sammeln, und in ihren berichtlichen Anzeigen dem Oberaufschlagamte an die Hand geben.

Auszug aus den Erläuterungen zu der Instruktion für die königl. Unteraufschläger. Nr. 29.

I.

1) Da der Aufschlag nur vom Malze, keineswegs aber vom rohen Getreide, welches etwa zum Branntweinbrennen verwendet wird, erhoben werden soll, wogegen das Bierbräuen aus andern Materialien, als aus gemalztem Getreide, so wie die Vermischung des gemalzten und ungemalzten Getreides strenge untersagt ist, so haben die königl. Unteraufschläger darüber zu wachen, daß dieser Verordnung nicht entgegen gehandelt wird, und jede Uebertretung anzuzeigen.

2) Da vor der Hand das bayerische Gemäß noch nicht eingeführt ist, so wird für jede Mühle, wo Malz gebrochen

wird, eine bayerische Metze, wovon 6 einen Schäffel ausmachen, angeschafft werden; womit jeder Müller die Nachmessung vorzunehmen hat. Die sämmtlichen Bräuer sind anzuweisen, sich das bayerische Gemäß selbst anzuschaffen, und bei der Abholung der Poletten blos bayerisches Gemäß anzugeben ꝛc.

3) Die Poletten müssen auf den Tag ausgestellt werden, wenn das Malz in die Mühle gebracht werden soll. Sollte auch nach dem §. 4 der Instruktion der Fall eintreten, daß die Verabfolgung mehrerer Poletten auf einmal nothwendig wird, so ist eben dieses genau zu beachten, und der Abnehmer gehalten, die Tage, wo die Mälzer gebrochen werden sollen, bestimmt anzugeben, um jeden Mißbrauch mit den Poletten zu beseitigen.

4) Bei jeder Polette ist auf dem obern Rande zu bemerken, ob solche zum braunen oder weißen Biere, oder zum Branntwein bestimmt seyen.

5) Die Nummern der Poletten für jeden einzelnen Bräuer und Branntweinbrenner laufen das ganze Jahr fort. Sollte indessen ein Bräuer abwechselnd braunes und weißes Bier sieden, so muß Jeder mit einer eigenen fortlaufenden Nummer versehen sein ꝛc.

6) Jede Veränderung, Korrektur oder Radirung bei einer Polette ist strengstens untersagt, und würde eine Untersuchung gegen den Unteraufschläger zur Folge haben. Sollte daher bei der Ausfertigung ein Versehen unterlaufen, so ist gleichwohl eine andere zu gebrauchen, und erstere zur Nachweisung und Ausgleichung bei der Polettenabrechnung aufzubewahren ꝛc.

8) Die Unteraufschläger haben sich nach dem der Instruktion beiliegenden Formular, so viele Manuale anzulegen, so viel sich Bräuer und Branntweinbrenner, welche zum Brennen Malz gebrauchen, in ihrem Bezirke befinden ꝛc.

9) Jede Polette muß vor ihrer Verabfolgung in das Manual eingetragen werden.

Auf der linken Seite des Manuals ist unter Polettenabgabe der Name des Bräuers oder Branntweinbrenners und auf der Nebengesetzten beim Rückempfang der Name der Mühle oder des Müllers zu bemerken ꝛc.

II.

1) In Bezug auf den zwölften Absatz der Instruktion wird bemerkt, daß den Bräuern und Branntweinbrennern aufzutragen sei, zum Behufe der Quartalsanzeigen eigene Sudregister zu führen, in welchen die Poletten nach den Tagen ihrer Erholung und nach dem hiebei angegebenen Malzbetrage — nicht aber nach dem in den Mühlen gezeigten Ausmaaße eingetragen sein müssen. Diese Register sind für sie um so unentbehrlicher, als es den Unteraufschlägern strengstens untersagt ist denselben zu dieser Anfertigung die Einsicht der Manualien zu gestatten, oder die Anzeigen für sie herzustellen, oder ihnen hiebei an Handen zu gehen ꝛc.

2) Jene Bräuer und Branntweinbrenner, welche im Laufe eines Quartals kein Malz haben brechen lassen, sind gehalten, statt dieser Anzeige, Fehlanzeigen abzugeben, worin sie dies bescheinigen. Diese Fehlanzeigen sind von allen denjenigen Bräuern und Branntweinbrennern, welche Malz verbrauchen, wenn in einem Quartale dieses nicht geschieht, unfehlbar auszustellen, und wie oben bemerkt ist, den Abrechnungen statt der Manualien beizulegen. Wenn also einer im ersten Quartale kein Malz verbraucht, aber im zweiten und dritten Quartale mit Malzverbrauch vorkommt, so hat derselbe die Fehlanzeigen für die vorhergehenden Quartale noch nachzubringen. Die kgl. Unteraufschläger werden autorisirt, die Malz- und Fehlanzeigen, wenn sie solche nicht zur rechten Zeit erhalten, durch

eigene Boten auf Kosten der säumigen Bräuer und Branntweinbrenner abholen zu lassen, und deßwegen von Jedem das Botenlohn, durch eine zu Belohnung des Boten hinlängliche Fördergebühr zu erheben.

3) Sollten unvorhergesehene Ereignisse eintreten, wodurch das Brechen eines Malzes auf der bei der Polettenerholung angegebenen Mühle unthunlich wird; so ist den Bräuern ꝛc. aufzutragen, daß sie solches noch vor dem Abführen in die Mühle dem Unteraufschläger anzeigen, indem sie sonst angesehen werden müssen, als hätten sie sich einen Unterschleif zu Schulden kommen lassen.

4) Auf gleiche Weise sind die Bräuer zu ermahnen, sich die richtige Angabe ihrer Mälzer bei der Polettenabnahme angelegen sein zu lassen, daher solches vorher richtig zu messen, und nicht blos die eingeschüttete rohe Gerste anzugeben, indem ein unverhältnißmäßiges Ausmaaß oder Malzüberschuß in der Mühle die in dem Mandate §. 19 ausgesprochene Strafe zu Folge haben würde.

5) Den Bräuenden ist zu erklären, daß sie für alle Handlungen ihrer Angehörigen und Dienstleute zu haften haben, und verantwortlich bleiben, daher jede Entschuldigung, daß ein Versehen, oder ein gegen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen unternommene Handlung von diesen herkomme, nicht berücksichtiget werden könne.

III.

1) Die Mälzer dürfen nicht eher nachgemessen werden, bis solche nicht vollkommen abgestanden, und zum Brechen, oder Schrotten geeignet sind; Mälzer, welche stark eingesprengt sind, können selten nach einem zweistündigen Abstehen, besonders bei kalter Witterung schon auf die Gosse gebracht werden. Da das Malz in diesem Zustande immer noch einer Aufschwellung fähig ist, so würde bei einem zu vorzeitigen Abmessen der Aufschlag verkürzt werden. Ob ein

Malz gehörig abgestanden sei, kann sich der Unteraufschläger am besten dadurch überzeugen, wenn er eine Hand voll Malz ergreift, die Hand zusammendrückt, und bei Wiedereröffnung keine, oder nur wenige Malzkörner darin zurückbleiben.

2) Bei den Nachmessungen, welche durchaus von dem verpflichteten Müller oder Knechte vorgenommen werden müssen, ist besonders zu beobachten, ob sich diese hiebei nicht gewöhnliche Vortheile beim Abstreichen erlauben. Es soll durch vom Laufe ohne Stoß und ohne Verkürzung des Bräuers und des Aerars abgestrichen werden.

3) Den Brechmüllern ist zu eröffnen, daß sie kein Malz ohne eine auf den nämlichen Tag lautende Polette übernehmen, oder übernehmen lassen dürfen.

4) Sollte sich beim Nachmessen eines Malzes ein zu großer Ueberschuß bezeugen, so haben die Müller die Unteraufschläger unverzüglich hievon in Kenntniß zu setzen, und zur Einsichtsnahme herbeizurufen, welche das Erforderliche hierbei zu erheben, und an das Oberaufschlagamt Anzeige zu erstatten haben. Das Malz wird jedoch sobald es gebrochen ungehindert verabfolgt.

5) Die Mälzer dürfen nicht theilweis, sondern sie müssen vollständig gemessen, und wenn sie gebrochen sind, auch im ganzen, und auf einmal aus der Mühle geschafft werden.

6) Sollte der Unteraufschläger Anlaß zur Vermuthung erhalten, daß bei einer Polette, gegen die Angabe bedeutend mehr Malz vorhanden sei, so hat derselbe, wenn das Malz bereits ganz gebrochen seyn sollte, die Abmessung auch in diesem Zustande vornehmen zu lassen, wobei für einen Schäffel 2 1/4 Metzen Ausbruch angenommen werden kann, folglich daß ein Schäffel 2 1/4 Metzen gebrochenes einem Schäffel ungebrochenen Malzes gleich kommen. Ist ein Theil derselben noch ungebrochen, ein Theil aber geschrottet, so ist jeder Theil besonders nachzumessen, dann das Erste

erst in der gewöhnlichen Art, letzteres aber nach vorbemerktem Verhältniß zu berechnen.

7) Da sich nicht selten die Fälle ereignen, daß die Müller den Bestimmungen des allerhöchsten Mandats §. 7 ad 2 und §. 21 ad b entgegen die Attestirung der Malzbeträge auf die Poletten nicht gleich nach dem Abmessen, sondern später, und erst nach mehreren Tagen vornehmen, wodurch nicht selten unrichtige Aufzeichnungen stattfinden, indem sie die gemessenen Beträge vergessen; so haben die Unteraufschläger bei ihren öfters vorzunehmenden Visitationen sich jedesmal die Poletten vorlegen zu lassen, und sogleich mit zurückzunehmen. Finden sich dergleichen vor, worauf das abgemessene Quantum noch nicht aufgezeichnet ist, so sind solche auf der Stelle mit Anzeigsbericht an das Oberaufschlagamt zur gesetzlichen Strafe des säumigen Müllers einzusenden ꝛc.

10) Bei allen Mälzern, bei deren Nachmessung in der Mühle der Unteraufschläger gegenwärtig ist, hat derselbe neben der Attestation des Müllers solches auf der Polette zu bemerken ꝛc.

12) So wie die Bräuer und Branntweinbrenner für die Handlungen ihrer angehörigen Dienstleute verantwortlich bleiben, eben so haben auch die Müller und Malzbrecher eine gleiche Haftung hinsichtlich dieser zu tragen ꝛc.

14) Der Fortgebrauch eigner Handmühlen zum Malzbrechen ist ausdrücklich und zwar bei Vermeidung der in dem Mandate §. 19 A ad d festgesetzten Strafe verboten, worüber die Unteraufschläger ganz vorzüglich zu wachen, und diejenigen Bräuer und Branntweinbrenner, welche sich dergleichen bisher bedienten, anzuweisen haben, ihre Mälzer in den ihnen nahe gelegenen ordentlichen Mühlen brechen zu lassen ꝛc.

B. R. Hartmann'sche Buchdruckerei in Augsburg.

[illegible]

[illegible] nach mehreren Tagen [illegible], wodurch [illegible] unrichtige Aufzeichnungen entstehen, indem sie die gemessenen Beträge vertuschen; so haben die Unteraufschläger bei ihren bisher vorzunehmenden Visitationen sich jedesmal die Polleten vorlegen zu lassen, und sogleich mit [illegible]. Ergeben sich dergleichen vor, worauf das abgemessene Quantum noch nicht aufgezeichnet ist, so sind solche auf der Stelle mit Anzeigsbericht an das Oberaufschlagamt zur gesetzlichen Strafe des säumigen Müllers einzusenden ꝛc.

12) Bei allen Malzen, bei deren Nachmessung bei der Mühle der Unteraufschläger [illegible] ist, [illegible] neben der [illegible] des Müllers [illegible] zu bemerken ꝛc.

13) So wie die Bräuer und Branntweinbrenner für die Handlungen ihrer angehörigen Dienstleute verantwortlich bleiben, eben so haben auch die Müller und Malzbrecher eine gleiche Haftung hinsichtlich dieser zu tragen ꝛc.

14) Der Fortgebrauch eigener Handmühlen zum Malzbrechen ist ausdrücklich und zwar bei Vermeidung der in dem Mandate §. 19 A ad d festgesetzten Strafe verboten, worüber die Unteraufschläger ganz vorzüglich zu wachen, und diejenigen Bräuer und Branntweinbrenner, welche sich dergleichen bisher bedienten, anzuweisen haben, ihre Malz in den [illegible] nächst gelegenen ordentlichen Mühlen brechen zu lassen ꝛc.

[illegible] Hartmann'sche Buchdruckerei in Augsburg

Schab, Anton von

Anleitung zum Vollzuge der Gesetze und Verordnungen über Aufschlags-Defraudationen in Bayern Für Richter, Anwälte, Aufschläger, Müller, und Aufschlagspflichtige

München 1858